

**Der Einfluss der Resolutionen
des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
auf das Humanitäre Völkerrecht**

Berliner Beiträge zur Rechtswissenschaft

Band 17

Natalie Jamal

**Der Einfluss der Resolutionen
des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
auf das Humanitäre Völkerrecht**

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Als Dissertation unter dem Titel „Der Einfluss der Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen auf das Humanitäre Völkerrecht“ zur Erlangung des akademischen Grades „Doktor der Rechtswissenschaften“ an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin vorgelegt von Natalie Jamal.

Erstgutachter: Prof. Dr. Georg Nolte

Zweitgutachter: Prof. Dr. Gerd Seidel

Dem Dekanat eingereicht am: 22.09.2008

Disputation am: 28. Januar 2009

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier, 100 % chlorfrei gebleicht.

© Weißensee Verlag, Berlin 2009

mail@weissensee-verlag.de

www.weissensee-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten

Umschlagbild: Security Council Meets on Recent Developments in Honduras,
25 September 2009 (UN Photo by Ryan Brown)

Printed in Germany

ISSN 1610-5737

ISBN 978-3-89998-170-4

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Ausarbeitung wurde von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen.

Mein Dank gilt Herrn Prof. Dr. Georg Nolte für die Unterstützung bei der Themenfindung und die Betreuung der Promotion. Herrn Prof. Dr. Gerd Seidel danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ich danke von Herzen meinen Eltern, Frau Dr. Helgard und Ahmed Najdat Jamal, für die vielen Gespräche, ihre Fürsorge und Unterstützung, die die Umsetzung dieser Dissertation möglich gemacht haben. Ihnen möchte ich diese Arbeit widmen.

Viele Ideen entwickelten sich aus anregenden Diskussionen mit meinem Verlobten, Dr. Murad Daghles, dem ich für seinen Zuspruch, seine Geduld und seine Unterstützung meinen tiefen Dank ausspreche. Zudem möchte ich meinem Bruder, Nihad Sebastian Jamal, für seine sehr hilfreichen Korrekturen und kritischen Anmerkungen danken.

Die Analyse der Resolutionen des Sicherheitsrats und insbesondere auch die Auseinandersetzung mit den bewaffneten Konflikten unserer Zeit stellen eine interessante Aufgabe dar. Die Resolutionen des Sicherheitsrats sowie die einschlägige Literatur konnte bis April 2008 Berücksichtigung finden.

Düsseldorf, 14. August 2009

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	xiii
Verzeichnis der völkerrechtlichen Übereinkommen.....	xxxiii
Abkürzungsverzeichnis	xxxvii

1. Erster Teil: Einleitung	1
2. Zweiter Teil: Überblick über das humanitäre Völkerrecht	4
2.1 Rechtsquellen	4
2.1.1 Allgemeine Grundsätze / Gewohnheitsrecht	5
2.1.2 Völkerrechtliche Verträge	6
2.1.2.1 Historik völkerrechtlicher Verträge	6
2.1.2.2 Heutige Rechtsgrundlagen.....	7
2.2 Anwendungsbereich	8
2.2.1 Vom Kriegsbegriff zum bewaffneten Konflikt	8
2.2.1.1 Internationaler Konflikt	10
2.2.1.2 Nationaler Konflikt / Bürgerkrieg	10
2.2.2 Kriegshandlung und Kriegsgebiet	11
2.3 Inhaber von Rechten und Pflichten	12
2.3.1 Kombattanten, Nichtkombattanten, Gefolge der Streitkräfte	12
2.3.2 Kriegsgefangene.....	13
2.3.3 Zivilpersonen	14
2.4 Begrenzung von Kampfmitteln und -methoden.....	15
2.4.1 Kampfmittel.....	15
2.4.2 Kampfmethoden.....	16
2.5 Rechtsinstitut der Neutralität	17
2.6 Sicherung der Rechtsbeachtung / Rechtsdurchsetzung	18
2.6.1 Gegenseitigkeitserwartung.....	18
2.6.2 Öffentliches Gewissen.....	18
2.6.3 Schutzmacht.....	18
2.6.4 Internationale Tatsachenermittlung.....	19
2.6.5 Repressalien.....	19
2.6.6 Vereinte Nationen	20
3. Dritter Teil: Der Sicherheitsrat der VN	21
3.1 Der Sicherheitsrat als Organ	21
3.1.1 Aufgaben des Sicherheitsrats	21
3.1.2 Zusammensetzung des Sicherheitsrats	22
3.1.3 Entscheidungsfindungsprozess im Sicherheitsrat.....	25
3.2 Kompetenzen des Sicherheitsrats	29

3.3	Handlungsfunktionen auf völkerrechtlicher Ebene-----	32
3.3.1	Internationale Organisationen -----	32
3.3.2	Funktionenverteilung in den Vereinten Nationen -----	33
3.3.2.1	Sicherheitsrat -----	34
3.3.2.2	Generalversammlung-----	34
3.3.2.3	IGH -----	35
3.3.2.4	Generalsekretariat-----	36
3.3.2.5	Kontrollkompetenzen in den Vereinten Nationen-----	37
4.	Vierter Teil: Die Einteilung der Aussagen -----	41
4.1	Resolutionsaussagen zum humanitären Völkerrecht -----	41
4.2	Unterteilungskriterien -----	43
4.3	Abgrenzung von Exekutiv-, Legislativ- und Judikativakt -----	44
4.3.1	Inhalt eines Exekutivakts-----	44
4.3.2	Inhalt eines Judikativakts -----	45
4.3.3	Inhalt eines Legislativakts -----	46
4.3.4	Ausübung der Funktionen durch den Sicherheitsrats -----	48
4.3.4.1	Problematik judikativer Akte des Sicherheitsrats -----	49
4.3.4.2	Problematik legislativer Akte des Sicherheitsrats-----	49
4.4	Aussagen in Resolutionen seit 1990-----	53
4.4.1	Exekutivakte des Sicherheitsrats seit 1990 -----	54
4.4.1.1	Exekutivakte im Konflikt Irak / Kuwait -----	54
4.4.1.2	Exekutivakte im Konflikt Israel / Besetzte palästinensische Gebiete -----	61
4.4.1.3	Exekutivakte im Konflikt im ehemaligen Jugoslawien----	71
4.4.1.4	Exekutivakte im Konflikt in Kambodscha -----	102
4.4.1.5	Exekutivakte im Konflikt in Somalia -----	106
4.4.1.6	Exekutivakte im Konflikt in Liberia -----	115
4.4.1.7	Exekutivakte im Konflikt in Angola -----	124
4.4.1.8	Exekutivakte im Konflikt in Ruanda-----	135
4.4.1.9	Exekutivakte im Konflikt Aserbaidshan / Armenien---	144
4.4.1.10	Exekutivakte im Konflikt in Haiti -----	147
4.4.1.11	Exekutivakte im Konflikt in Georgien (Abchasien) ----	153
4.4.1.12	Exekutivakte im Konflikt im Jemen -----	162
4.4.1.13	Exekutivakte im Konflikt in Tadschikistan -----	163
4.4.1.14	Exekutivakte im Konflikt im Libanon -----	167
4.4.1.15	Exekutivakte im Konflikt in Burundi -----	172
4.4.1.16	Exekutivakte im Konflikt in Afghanistan -----	179
4.4.1.17	Exekutivakte im Konflikt in der DR Kongo (vormals Zaire)-----	188
4.4.1.18	Exekutivakte im Konflikt in Sierra Leone-----	209
4.4.1.19	Exekutivakte im Konflikt in Guinea-Bissau -----	215

4.4.1.20	Exekutivakte im Konflikt Eritrea / Äthiopien-----	217
4.4.1.21	Exekutivakte im Konflikt in Timor-Leste (vormals Ost-Timor)-----	223
4.4.1.22	Exekutivakte im Konflikt in West Sahara-----	229
4.4.1.23	Exekutivakte im Konflikt in Côte d'Ivoire-----	231
4.4.1.24	Exekutivakte im Konflikt Irak / Multinationale Truppe-----	238
4.4.1.25	Exekutivakte im Konflikt in Zypern-----	243
4.4.1.26	Exekutivakte im Konflikt im Sudan-----	245
4.4.1.27	Exekutivakte im Konflikt in Nepal-----	258
4.4.1.28	Exekutivakte im Konflikt im Tschad-----	260
4.4.2	Judikativakte des Sicherheitsrats-----	264
4.4.2.1	Judikativakte im Konflikt in Irak / Kuwait-----	264
4.4.2.2	Judikativakte im Konflikt in Israel / Palästinensische Gebiete-----	266
4.4.2.3	Judikativakte im Konflikt im ehemaligen Jugoslawien -	266
4.4.2.4	Judikativakte im Konflikt in Somalia-----	270
4.4.2.5	Judikativakte im Konflikt in Angola-----	270
4.4.2.6	Judikativakte im Konflikt in Ruanda-----	271
4.4.2.7	Judikativakte im Konflikt in Georgien-----	271
4.4.2.8	Judikativakte im Konflikt in Libanon-----	272
4.4.2.9	Judikativakte im Konflikt in Burundi-----	272
4.4.2.10	Judikativakte im Konflikt in Afghanistan-----	273
4.4.2.11	Judikativakte im Konflikt in DR Kongo-----	273
4.4.2.12	Judikativakte im Konflikt in Sierra Leone-----	276
4.4.2.13	Judikativakte im Konflikt in Äthiopien / Eritrea-----	277
4.4.2.14	Judikativakte im Konflikt in Timor-Leste-----	277
4.4.2.15	Judikativakte im Konflikt in Côte d'Ivoire-----	278
4.4.2.16	Judikativakte im Konflikt im Irak / Multinationale Truppe-----	279
4.4.2.17	Judikativakte im Konflikt im Sudan-----	280
4.4.2.18	Judikativakte im Konflikt im Tschad-----	281
4.4.3	Legislativakte des Sicherheitsrats-----	282
4.4.3.1	Klassische Legislativakte des Sicherheitsrats-----	282
4.4.3.2	Quasi-legislative Akte des Sicherheitsrats-----	285
5.	Fünfter Teil: Auswertung-----	309
5.1	Handlungsfunktion-----	309
5.2	Vergleich des Agierens in verschiedenen Konflikten-----	313
5.3	Bereiche des humanitären Völkerrechts-----	322
5.3.1	Zivilbevölkerung-----	325
5.3.2	Frauen und Mädchen als Opfer sexueller Gewalt-----	328
5.3.3	Kinder in bewaffneten Konflikten / Kindersoldaten-----	330

5.3.4	Flüchtlinge und Vertriebene -----	334
5.3.5	Humanitäre Hilfe und humanitäre Helfer -----	336
5.3.6	VN Personal und beigeordnetes Personal / Internationales Personal -----	337
5.3.7	Inhaftierte / Kriegsgefangenen -----	340
5.3.8	Verletzung der Rechte von Diplomaten und Konsuln -----	341
5.3.9	Ausländische Staatsangehörige / Vermisste Personen -----	342
5.3.10	Besatzung -----	343
5.3.11	Massenvernichtungswaffen und Landminen -----	344
5.3.12	Geschützte Objekte / VN - Schutzzonen -----	346
5.3.13	Kulturgut / Religiöse Stätten -----	348
5.3.14	Reparationszahlungen -----	348
5.4	Endergebnis -----	349

Literaturverzeichnis

- Aboagye, Festus / Bah, Alhaji Synergies of Regional and UN Interventions, The Contribution of the Mission in Liberia to Civilian Protection, in: Aboagye, Festus und Bah, Alhaji (Hrsg.), Tortuous Road to Peace, Institute for Security Studies, Pretoria 2005, S. 99 ff.
- Aisha, Fatoumata Mainstreaming Gender in Peace Support Operations, The United Nations Mission in Liberia, in: Aboagye, Festus und Bah, Alhaji (Hrsg.), Tortuous Road to Peace, Institute for Security Studies, Pretoria 2005, S. 147 ff.
- Alvarez, Jose Judging the Security Council, in: AJIL 90 (1996), S. 1 ff.
- Altmann, Franz-Lothar / Reljić, Dušan Kosovo nach den Unruhen im März, SWP-Aktuell, Stiftung Wissenschaft und Politik - Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, April 2004, Internet: http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=1201, Datum des Seitenaufrufs: 23. April 2008
- Anderson, David Law-Making Processes in the UN System – Some Impressions, in: 2 Max Planck Yearbook UN Law 1998, S. 23
- Arangio-Ruiz, Gaetano On the Security Council's „Law-Making“, in: Rivista di Diritto Internazionale 83 (2000), S. 609
- Asmus, Sebastian / Gantzel, Klaus Jürgen 141 Afghanistan, AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/141_afghanistan.htm, Letzte Aktualisierung: 15. Juni 2004, Datum des Seitenaufrufs: 16. Juni 2008
- Asseburg, Muriel Nach dem israelischen Teilabzug, SWP-Studie, Stiftung Wissenschaft und Politik Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, August 2005, Internet: http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=2344, Datum des Seitenaufrufs: 20. April 2008
- Asseburg, Muriel Internationale Truppe für den Libanon?, SWP-Aktuell, Stiftung Wissenschaft und Politik - Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, Juli 2006, Internet: http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=3152, Datum des Seitenaufrufs: 20. April 2008

- Aston, Jurij Daniel Die Bekämpfung abstrakter Gefahren für den Weltfrieden durch legislative Maßnahmen des Sicherheitsrats – Resolution 1373 (2001) im Kontext, in: ZaöRV 62 (2002), S. 257
- Van Baarda, Th. A. The Involvement of the Security Council in Maintaining International Humanitarian Law, in: Netherlands quarterly of human rights (12) 1994, S. 137
- Bah, Alhaji The Intervention Dilemma, The Dynamics of Civilian Protection in the post-Cold War Era, in: Aboagye, Festus und Bah, Alhaji (Hrsg.), Tortuous Road to Peace, Institute for Security Studies, Pretoria 2005, S. 21 ff.
- Bakonyi, Jutta 166 Somalia, AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/166_somalia.htm, Letzte Aktualisierung: 15. Juli 2004, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Bakonyi, Jutta 236 Eritrea / Äthiopien, AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/236_eritrea-aethiopien.htm, Letzte Aktualisierung: 14. Juli 2004, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Bedjaoui, Mohammed The New World Order and the Security Council, Testing the Legality of its Acts, 1. Auflage, Dordrecht 1994
- Beer, Matthias Haiti, AKUF – Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/304ak_haiti.htm, Letzte Aktualisierung: 2. Dezember 2007, Datum des Seitenaufrufs: 4. Mai 2008
- Bischof, Henrik Der Krieg in Tadschikistan - Zusammenprall der Zivilisationen?, Friedrich Ebert Stiftung, Forschungsinstitut, Abteilung Außenpolitikforschung, 1. Auflage, Bonn 1996
- Borchardt, Klaus-Dieter Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 3. Auflage, Heidelberg 2006

- Borchardt, Ulrike 123 Westsahara, AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/lpw/Akuf/kriege/123_westsahara.htm, Letzte Aktualisierung: 14. Juli 2004, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Bothe, Michael 50 Jahre Genfer Abkommen, in: Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften 1999, S. 140
- Bothe, Michael Friedenssicherung und Kriegsrecht, in: Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 4. Auflage, Berlin 2007, S. 637 ff.
- Bourloyannis, Christiane The Security Council of the United Nations and the Implementation of International Humanitarian Law, in: The Denver Journal of International Law and Policy 1992, S. 335 ff.
- Bowett, Derek William Judicial and Political Functions of the Security Council and the International Court of Justice, in: Hazel Fox (Hrsg.), The Changing Constitution of the United Nations, London 1997, S. 73 ff.
- Bradley, A. W. / Ewing, K. D. Constitutional and Administrative Law, 14. Auflage, Harlow 2006
- Bremer, Kathrin Nationale Strafverfolgung internationaler Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht, Dissertation, Frankfurt 1999
- Bruha, Thomas / Krajewski, Markus Funktionswandel des Sicherheitsrats als Verfassungsproblem, in: Vereinte Nationen 1998, S. 13 ff.
- Cassese, Antonio International Law, 2. Auflage, Oxford 2005
- Déhez, Dustin Somalia - Krieg an der zweiten Front?, DIAS - Düsseldorfer Institut für Außen- und Sicherheitspolitik, Erstellt am 06. Februar 2008, Internet: <http://www.dias-online.org/231.0.html>, Datum des Seitenaufrufs: 22. April 2008
- Delbrück, Jost Allocation of Law Enforcement Authority in the International System, 1. Auflage, Berlin 1995
- Delbrück, Jost The Impact of the Allocation of International Law Enforcement Authority on the International Legal Order, in: Delbrück (Hrsg.), Allocation of Law Enforcement Authority in the International System, Berlin 1995, S. 135 ff.

- Dicke, Klaus Weltgesetzgeber Sicherheitsrat, in: 49 Vereinte Nationen (2001), S. 163 ff.
- Dingel, Eva Libanon: Dramatische Zuspitzung der Regierungskrise, SWP-Aktuell, Stiftung Wissenschaft und Politik - Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, Berlin, Februar 2007, Internet: http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=3720, Datum des Seitenaufrufs: 23. April 2008
- Dixon, Martin Textbook on International Law, 6. Auflage, Oxford 2007
- Doehring, Karl Völkerrecht, 2. Auflage, Heidelberg 2004
- Doehring, Karl Unlawful Resolutions of the Security Council and their Legal Consequences, in: 1 Max Planck Yearbook UN Law 1997, S. 91 ff.
- Dorenwendt, Thomas 208 Tadschikistan, AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/208_tadschikistan.htm, Letzte Aktualisierung: 31. Dezember 2007, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Eick, Christophe „Präemption“, „Prävention“ und die Weiterentwicklung des Völkerrechts, in: ZRP 2004, S. 200 ff.
- Eltringham, Nigel Debating the Rwandan Genocide, in: Preben Kaarsholm (Hrsg.), Violence Political Culture & Development in Africa, S. 66ff., 1. Auflage, Oxford 2006
- Endres, Jürgen 230 Jemen (Vereinigungskrieg), AKUF - Aktuelle Kriege Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/230_jemen.htm, Letzte Aktualisierung: 15. Juli 2002, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Fassbender, Bardo UN Security Council Reform and the Right to Veto: A Constitutional Perspective, The Hague 1998, S. 16 ff.
- Fenton, Neil Understanding the Security Council – Coercion or Consent?, 2. Auflage, Aldershot 2005

- Franck, Thomas The „Powers of Appreciation“: Who Is the Ultimate Guardian of UN Legality?, in: AJIL 86 (1992), S. 519 ff.
- Frowein, Jochen
Abr. Terrorismus als Herausforderung für den Menschenrechtsschutz, in: Nolte, Georg / Schreiber, Hans-Ludwig (Hrsg.), Der Mensch und seine Rechte, Göttingen 2004, S. 51 ff.
- Gading, Heike Der Schutz grundlegender Menschenrechte durch militärische Maßnahmen des Sicherheitsrates – das Ende staatlicher Souveränität?, Dissertation, Berlin 1996
- Gareis, Sven /
Varwick, Johannes Die Vereinten Nationen, 4. Auflage, Opladen 2006
- Gberie, Lansana Liberia’s War and Peace process, A Historical Overview, in: Aboagye, Festus und Bah, Alhaji (Hrsg.), Tortuous Road to Peace, Institute for Security Studies, Pretoria 2005, S. 51 ff.
- Gowlland-Debbas,
Vera The Relationship Between The International Court of Justice and the Security Council in the Light of The Lockerbie Case, in: AJIL 88 (1994), S. 643 ff.
- Grill,
Bartholomäus Der afrikanische Weltkrieg, Die Zeit, 2001, Internet: http://www.zeit.de/2001/09/200109_kongo.xml?page=all, Datum des Seitenaufrufs: 2. Mai 2008
- Gruska, Ulrike Separatismus in Georgien, Möglichkeiten und Grenzen friedlicher Konfliktregelung am Beispiel Abchasien, Universität Hamburg - IPW Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Arbeitspapier Nr. 1/2005, Hamburg 2005
- Haefliger, Markus Die europäische Konfliktintervention im burundischen Bürgerkrieg (“Arusha-Prozess”) von 1996 bis 2002, Basler Schriften zur europäischen Integration Nr. 65, Europainstitut der Universität Basel, © 2003, Internet: <http://www.europa.unibas.ch/cms4/uploads/media/BS65.pdf>, Datum des Seitenaufrufs: 22. April 2008
- Happold, Matthew Security Council Resolution 1373 and the Constitution of the United Nations, in: Leiden Journal of International Law 16 (2003), S. 593 ff.

- Harper, Keith Does the United Nations Security Council Have the Competence to Act as a Court or Legislature?, in: NYU Journal of International Law and Politics 27 (1994), S. 103 ff.
- Hensell, Stephan 228 Jugoslawien (Slowenien), AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/228_slowenien.htm, Letzte Aktualisierung: 14. Juli 2004, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Hensell, Stephan 200 Kroatien (Serben), AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/200_kroatien-serbien.htm, Letzte Aktualisierung: 14. Juli 2004, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Hensell, Stephan 211 Bosnien-Herzegowina, AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/211_bosnien.htm, Letzte Aktualisierung: 14. Juli 2004, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Hensell, Stephan Mazedonien (aus KG 2001), AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/275_mazedonien.htm, Letzte Aktualisierung: 31. Dezember 2007, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Hensell, Stephan / Rabehl, Thomas 216 Jugoslawien (Kosovo), AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/216_jugoslawien.htm, Letzte Aktualisierung: 31. Dezember 2007, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Herdegen, Matthias Völkerrecht, 7. Auflage, München 2008
- Hobe, Stephan / Kimminich, Otto Einführung in das Völkerrecht, 8. Auflage, Tübingen 2004

- Hoffmann, Michael Peace-enforcement actions and humanitarian law: Emerging rules for „interventional armed conflict“, in: Revue internationale de la Croix - Rouge 2000, S. 193 ff.
- Human Rights Watch Shell-Shocked, Civilians Under Siege in Mogadishu, August 2007, Internet: <http://hrw.org/reports/2007/somalia0807/somalia0807web.pdf>, Datum des Seitenaufrufs: 22. April 2008
- Ipsen, Jörn Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht, 19. Auflage, München 2007
- Ipsen, Knut Völkerrecht, 6. Auflage, München 2007
- Ipsen, Knut Interview geführt von Dietmar Hipp mit Knut Ipsen, “Wer Völkerrecht verletzt, muss dafür einstehen”, SPIEGEL ONLINE, 16. April 2003, Internet: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,druck-245010,00.html>, Datum des Seitenaufrufs: 16. Juni 2008
- Johnson, Douglas H. Darfur, Peace, Genocide & Crimes Against Humanity in Sudan, in: Preben Kaarsholm (Hrsg.), Violence Political Culture & Development in Africa, S. 161ff., 1. Auflage, Oxford 2006
- Kelsen, Hans The Law of The United Nations, 1. Auflage, London 1951
- Kirgis, Frederic The Security Council’s First Fifty Years, in: AJIL 89 (1995), S. 506 ff.
- Klußmann, Uwe Kosovo auf dem Kaukasus, SPIEGEL ONLINE, Internet: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,552109,00.html>, Datum des Seitenaufrufs: 15. Mai 2008, Stand: 11. Mai 2008
- Knarr, Deliah 166 Somalia, AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/lpw/Akuf/kriege/166ak_somalia.htm, Letzte Aktualisierung: 2. Dezember 2007, Datum des letzten Seitenaufrufs: 16. Juni 2008

- Kopp, Swenja 249 Nepal, AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/249_nepal.htm, Letzte Aktualisierung: 31. Dezember 2007, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Körner, Peter / Schlichte, Klaus 281 Angola (UNITA), AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/281_angola.htm, Letzte Aktualisierung: 14. Juli 2004, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Kramer, Heinz Zypern: Ein Silberstreif am Horizont?, SWP-Aktuell, Stiftung Wissenschaft und Politik - Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, Berlin, März 2004, Internet: http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=1140, Datum des Seitenaufrufs: 23. April 2008
- Kreuzer, Christine Kinder in bewaffneten Konflikten, in: Hasse, Jana / Müller, Erwin / Schneider, Patricia (Hrsg.), Humanitäres Völkerrecht, 1. Auflage, Baden-Baden 2001, S. 304 ff.
- von Krosigk, Alexandra Burundi, AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/215ak_burundi.htm, Letzte Aktualisierung: 2. Dezember 2007, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Kublaschwili, Konstantin Territoriale Gliederung und Nationale Integration. Ein Verfassungsvergleich zwischen Spanien, Deutschland und Georgien, Dissertation, Hannover 2000
- Kugler, Steffen 158 Sudan (Südsudan-Konflikt, Zweiter Sudanesischer Bürgerkrieg), AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/158_sudan.htm, Letzte Aktualisierung: 31. Dezember 2007, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008

- Kursawe, Janet Afghanistan („Anti-Terror-Krieg“), AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/285ak_afghanistan.htm, Letzte Aktualisierung: 2. Dezember 2007, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Luck, Edward UN Security Council, Practice and Promise, Series: Global Institutions, New York 2006
- Maaß, Citha D. „Kultur des Friedens“ oder „Kultur des Krieges“? Kriegsverbrechen und neue Gewalt in Afghanistan, SWP-Aktuell, Stiftung Wissenschaft und Politik - Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, Berlin, Juni 2006, Internet: http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=3097, Datum des Seitenaufrufs: 23. April 2008
- Mair, Stefan Einsatzgebiet Kongo, Die EU-Friedensmission in der Ituri-Provinz, SWP-Aktuell, Stiftung Wissenschaft und Politik - Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, Juni 2003, Internet: http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=128, Datum des Seitenaufrufs: 23. April 2008
- Malone, David The UN Security Council – From the Cold War to the 21st Century, 1. Auflage, London 2004
- Maurer, Hartmut Staatsrecht I, 5. Auflage, München 2007
- Mehler, Andreas Rebellion und Putschversuch in der Côte d’Ivoire, Westafrika vor seiner größten Herausforderung, SWP-Aktuell, Stiftung Wissenschaft und Politik - Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, Oktober 2002, Internet: http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=623, Datum des Seitenaufrufs: 23. April 2008
- Merón, Theodor The Humanization of Humanitarian Law, in: American Journal of International Law 94 (2000), S. 239 ff.

- Meyer, Henrik Irak, AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/251ak_usa-irak.htm, Letzte Aktualisierung: 2. Dezember 2007, Datum des Seitenaufrufs: 16. Juni 2008
- Michels, Maren Kongo-Kinshasa (Ostkongo), AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/316ak_kongo-kinshasa.htm, Letzte Aktualisierung: 2. Dezember 2007, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Morrison, Fred The Role of Regional Organizations in the Enforcement of International Law, in: Delbrück (Hrsg.), Allocation of Law Enforcement Authority in the International System, Berlin 1995, S. 39 ff.
- Möller, Christina Sexuelle Gewalt im Krieg, in: Hasse, Jana / Müller, Erwin / Schneider, Patricia (Hrsg.), Humanitäres Völkerrecht, 1. Auflage, Baden-Baden 2001, S. 280 ff.
- Münch, Philipp 293 Côte d'Ivoire [Elfenbeinküste], AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/293_elfenbeinkueste.htm, Letzte Aktualisierung: 31. Dezember 2007, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Neukirch, Claus 174 Aserbaidshan (Nagorny-Karabach), AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/174_aserbaidshan.htm, Letzte Aktualisierung: 31. Dezember 2007, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Neukirch, Claus 207 Georgien (Abchasien), AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/207_georgien.htm, Letzte Aktualisierung: 31. Dezember 2007, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008

- Nissen, Astrid Haiti, AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/219bk_haiti.htm, Letzte Aktualisierung: 15. Juli 2004, Datum des Seitenaufrufs: 4. Mai 2008
- Nissen, Astrid 146 Guatemala II, AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/146_guatemala.htm, Letzte Aktualisierung: 15. Juli 2002, Datum des Seitenaufrufs: 14. Mai 2008
- Nolte, Georg The Limits of the Security Council's Powers and its Functions in the International Legal System: Some Reflections, in: Byers, The Role of Law in International Politics, Oxford 2002, 2. Auflage, S. 315 ff.
- Nolte, Georg Eingreifen auf Einladung: Zur völkerrechtlichen Zulässigkeit des Einsatzes fremder Truppen im internen Konflikt auf Einladung der Regierung, Habilitationsschrift, Berlin 1999
- Nolte, Georg Practice of the UN Security Council with respect to Humanitarian Law, in: Dicke, Klaus (Hrsg.), Weltinnenrecht / liber amicorum Jost Delbrück, Berlin 2005, S. 487 ff.
- Nolte, Georg Menschenrechtsschutz gegenüber internationalen Instanzen im Kosovo: die Vorschläge der Venedig-Kommission des Europarats und ihre Umsetzung, in: Weingärtner, Dieter (Hrsg.), Einsatz der Bundeswehr im Ausland, 1. Auflage, Baden-Baden 2007, S. 67 ff.
- Nolte, Georg Kein Recht auf Abspaltung, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Gastbeitrag vom 13. Februar 2008
- Polley, Uwe / Scheffel, Dirk / Rabehl, Thomas 121 Indonesien (Ost-Timor), AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/121_indonesien.htm, Letzte Aktualisierung: 31. Dezember 2007, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008

- Rabehl, Thomas 132 Kambodscha (Dritter Indochinakrieg), AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/132_kambodscha.htm, Letzte Aktualisierung: 31. Dezember 2007, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Rau, Johannes Der Berg-Karabach Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidshan, 1. Auflage, Berlin 2007
- Reinisch, August Developing Human Rights and Humanitarian Law Accountability of the Security Council for the Imposition of Economic Sanctions, in: AJIL 95 (2001), S. 851 ff.
- Reisman, Michael The Constitutional Crisis in the United Nations, in: AJIL 87 (1993), S. 83 ff.
- Reljić, Dušan Viele Wahlen, wenig Veränderungen?, SWP-Aktuell, Stiftung Wissenschaft und Politik - Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, August 2002, Internet: http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=487, Datum des Seitenaufrufs: 23. April 2008
- Richards, Paul Forces Labour & Civil War, Agrarian Underpinnings of the Sierra Leone Conflict, in: Preben Kaarsholm (Hrsg.), Violence Political Culture & Development in Africa, S. 181 ff., 1. Auflage, Oxford 2006
- Roberts, Adam / Guelff, Richard Documents on the Laws of War, 3. Auflage, Oxford 2000
- Rösgen, Peter Rechtsetzungsakte der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, Dissertation, Bonn 1985
- Rudolf, Peter “Präventivkrieg” als Ausweg?, Die USA und der Irak, SWP-Studie, Stiftung Wissenschaft und Politik, Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, Berlin, Juni 2002, Internet: http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=318, Datum des Seitenaufrufs: 16. Juni 2008

- Sachse, Henriette Fragiler Staat Timor-Leste, Kann die neue Regierung die Staatskrise beenden?, SWP-Aktuell, Stiftung Wissenschaft und Politik - Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, August 2007, Internet: http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=4260, Datum des Seitenaufrufs: 23. April 2008
- Sands, Philippe / Klein, Pierre Bowett's Law of International Institutions, 5. Auflage, London 2001
- Schaller, Christian Völkerrechtliche Schutzpflichten der Besatzungsmächte im Irak, SWP-Aktuell, Stiftung Wissenschaft und Politik - Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, August 2003, Internet: http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=377, Datum des Seitenaufrufs: 23. April 2008
- Schaller, Christian Die Multinationale Truppe im Irak, SWP-Aktuell, Stiftung Wissenschaft und Politik - Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, Juli 2004, Internet: http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=1456, Datum des Seitenaufrufs: 23. April 2008
- Schermers, Henry / Blokker, Niels International Institutional Law, Überarbeitete Auflage, Leiden 2005
- Schilling, Theodor Die „neue Weltordnung“ und die Souveränität der Mitglieder der Vereinten Nationen, in: Archiv des Völkerrechts 33 (1995), S. 67 ff.
- Schlichte, Klaus 68 Liberia, AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/168_liberia.htm, Letzte Aktualisierung: 15. Juli 2002, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Schlichte, Klaus 217 Sierra Leone, AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/217_sierraleone.htm, Letzte Aktualisierung: 31. Dezember 2007, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008

- Schneider, Patricia „Frieden durch Recht“: Von der Einhegung des Krieges zur gewaltfreien Konfliktbeilegung, in: Schneider, Patricia / Thony, Kristina / Müller, Erwin, Frieden durch Recht, 1. Auflage, Baden-Baden 2003, S. 27 ff.
- Schneider, Patricia Die Vereinten Nationen heute: Die Sicht der Praktiker. Ein Forschungsreport, in: Schneider, Patricia / Thony, Kristina / Müller, Erwin, Frieden durch Recht, S. 56 ff., 1. Auflage, Baden-Baden 2003
- Schreiber, Wolfgang 282 Libanon (Südlibanon), AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/282_libanon.htm, Letzte Aktualisierung: 31. Dezember 2007, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Schreiber, Wolfgang 229 Zaire (Anti-Regime), AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/229_zaire.htm, Letzte Aktualisierung: 15. Juli 2002, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Schreiber, Wolfgang 250 Kongo-Kinshasa („Afrikanischer Regionalkrieg“), AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/250_kongo_ark.htm, Letzte Aktualisierung: 31. Dezember 2007, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Schreiber, Wolfgang 221 Guinea-Bissau, AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/221_guineabissau.htm, Letzte Aktualisierung: 14. Juli 2004, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Schreiber, Wolfgang AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege_archiv.htm, Letzte Aktualisierung: 23. April 2007, Datum des Seitenaufrufs: 16. Juni 2008

- Schult, Christoph Sechs-Tage-Krieg, SPIEGEL online, Internet:
<http://www.spiegel.de/panorama/zeitgeschichte/0,1518,485656,00.html>, Stand: 31. Mai 2007, Datum des Seitenaufrufs:
 1. Juni 2008
- Schwartz,
 Alexander Tschad, AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg,
 Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische
 Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/314ak_tschad.htm,
 Letzte Aktualisierung: 2. Dezember 2007, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Schwarz,
 Klaus-Dieter Der Irak-Konflikt: Kommt der Krieg?, SWP-Aktuell, Stif-
 tung Wissenschaft und Politik - Deutsches Institut für Inter-
 nationale Politik und Sicherheit, Januar 2002, Internet:
http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=108, Datum des Seitenaufrufs: 23. April 2008
- Schwebel,
 Stephen M. The Roles of the Security Council and the International
 Court of Justice in the Application of International Humani-
 tarian Law, in: Journal of International Law and Politics 27
 (1995), S. 731 ff.
- Schwinghammer,
 Torsten 182 Irak / Kuwait, AKUF - Aktuelle Kriege, Universität
 Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für
 Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/182_irak-kuwait.htm,
 Letzte Aktualisierung: 15. Juli 2002, Datum des Seitenauf-
 rufs: 8. April 2008
- Seibert-Fohr, Anja Die Fortentwicklung des Völkerstrafrechts - Verbrechen
 gegen Frauen in bewaffneten Konflikten, in: Rudolf, Beate
 (Hrsg.), Frauen und Völkerrecht - Zur Einwirkung von Frau-
 enrechten und Fraueninteressen auf das Völkerrecht, Baden-
 Baden 2006, S. 145 ff.
- Seidl-Hohenveldern, Ignaz /
 Loibl, Gerhard Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich
 der Supranationalen Gemeinschaften, 7. Auflage, Köln 2000
- Seymour,
 Lee J. M. No Peace to Keep, Darfur in Perspective, SWP-Aktuell, Stif-
 tung Wissenschaft und Politik - Deutsches Institut für Inter-
 nationale Politik und Sicherheit, Mai 2007, Internet:
http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=4046, Datum des Seitenaufrufs: 23. April 2008

- Simma, Bruno The Charter of the United Nations: A Commentary, 2. Auflage, Oxford 2002
- Skubiszewski, Krzysztof International Legislation, in: Encyclopedia of Public International Law, Volume Two, Amsterdam 1995
- Skubiszewski, Krzysztof A New Source of the Law of Nations: Resolution of International Organisations, in: Recueil d'études de droit International en hommage à Paul Guggenheim, Genf 1968, S. 508 ff.
- Spitz, Stefanie UN-Peacekeeping Reformen, Der Völkermord in Ruanda und die Lehren der Vereinten Nationen, 1. Auflage, Saarbrücken 2007
- Stein, Andreas Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, Dissertation, Baden-Baden 1999
- Stein, Torsten / Buttlar, Christian von Völkerrecht, 11. Auflage, Köln 2005
- Stern, Klaus Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band II, 1. Auflage, München 1980
- Sülberg / Schramm (Hrsg.) Reihe zur interkulturellen und politischen Kommunikation „Dritte Welt - Industriestaaten“, Der West-Sahara Konflikt, Perspektiven aus der Sicht der marokkanischen Linken und der Befreiungsbewegung für die West-Sahara F. Polisario, Frankfurt 1983
- Sullivan, Kathleen / Gunther, Gerald Constitutional Law, 16. Auflage, New York 2007
- Surminski, Swenja / Schreiber, Wolfgang 189 Ruanda (Rebelleninvasion aus Uganda), AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/189_ruanda.htm, Letzte Aktualisierung: 31. Dezember 2007, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008

- Surminski, Swenja 215 Burundi, AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/215_burundi.htm, Letzte Aktualisierung: 31. Dezember 2007, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Szasz, Paul The Security Council Starts Legislating, in: American Journal of International Law 96 (2002), S. 901 ff.
- Szasz, Paul Centralized and Decentralized Law Enforcement: The Security Council and the General Assembly Acting under Chapters VII and VIII, in: Delbrück (Hrsg.), Allocation of Law Enforcement Authority in the International System, Berlin 1995, S. 17 ff.
- Talmon, Stefan The Security Council as World Legislature, in: AJIL 99 (2005), S. 175 ff.
- Tawiah, Theophilus / Aboagye, Festus Synergies of Regional and UN Interventions, The ECOWAS Mission in Liberia and the Protection of Civilians, in: Aboagye, Festus und Bah, Alhaji (Hrsg.), Tortuous Road to Peace, Institute for Security Studies, Pretoria 2005, S. 73 ff.
- Tomuschat, Christian Obligations Arising for States Without or Against Their Will, in: Rdc 1993 IV, S. 199 ff.
- Tomuschat, Christian Die internationale Gemeinschaft, in: Archiv des Völkerrechts 33 (1995), S.1 ff.
- Triulzi, Alessandro The Past as Contested Terrain, Commemorating New Sites of Memory in War-Torn Ethiopia, in: Preben Kaarsholm (Hrsg.), Violence Political Culture & Development in Africa, S. 122ff., 1. Auflage, Oxford 2006
- Tull, Denis M. Die DR Kongo vor dem dritten Krieg?, SWP-Aktuell, Stiftung Wissenschaft und Politik - Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, August 2004, Internet: http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=1558, Datum des Seitenaufrufs: 23. April 2008

- Tull, Denis M. The Chad Crisis and Operation EUFOR Chad/CAR, SWP-Aktuell, Stiftung Wissenschaft und Politik - Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, Februar 2008, Internet: http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=4766, Datum des Seitenaufrufs: 23. April 2008
- Tull, Denis M. Der Sudan nach dem Naivasha-Friedensvertrag, SWP-Aktuell, Stiftung Wissenschaft und Politik - Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, Januar 2005, Internet: http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=1876, Datum des Seitenaufrufs: 23. April 2008
- Unruh, Georg-Christoph Grundlagen und Probleme der Verteilung der Staatsgewalt, in: JA 1990, S. 290 ff.
- Utas, Mats War, Violence & Videotapes, Media & Localised Ideoscapes of the Liberian Civil War, in: Preben Kaarsholm (Hrsg.), Violence Political Culture & Development in Africa, S. 161 ff., 1. Auflage, Oxford 2006
- Vitzthum Graf, Wolfgang Völkerrecht, 4. Auflage, Berlin 2007
- Vlassenroot, Koen A Societal View on Violence and War, Conflict & Militia Formation in Eastern Congo, in: Preben Kaarsholm (Hrsg.), Violence Political Culture & Development in Africa, S. 49 ff., 1. Auflage, Oxford 2006
- Vogel, Hans-Jochen Gewaltenvermischung statt Gewaltenteilung?, in: NJW 1996, S. 1505 ff.
- Waldner, Mike 263 Israel (Palästina), AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/lpw/Akuf/kriege/263_israel.htm, Letzte Aktualisierung: 15. Juli 2004, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Walther, Sebastian Der afrikanische Weltkrieg, Die Welt, 28. Juni 2006, Internet: http://www.welt.de/politik/article232315/Der_afrikanische_Weltkrieg.html, Datum des Seitenaufrufs: 2. Mai 2008

- Weidemann, Heiko / Müller, Joachim / Rabehl, Thomas 278 Myanmar (Birma) (Sezessionisten), AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/278_myanmar.htm, Letzte Aktualisierung: 1. Dezember 2007, Datum des Seitenaufrufs: 14. Mai 2008
- Weiss, Thomas The Humanitarian Impulse, in: Malone, David, The UN Security Council – From the Cold War to the 21st Century, 1. Auflage, London 2004, S. 31 ff.
- White, Nigel The Law of International Organisations, 2. Auflage, Manchester 2005
- Willson, Carolyn Changing the Charter: The United Nations Prepares for the Twenty-first Century, in: AJIL 90 (1996), S. 115 ff.
- Wilke, Boris 285 Afghanistan, AKUF - Aktuelle Kriege, Universität Hamburg, Department Sozialwissenschaften, Institut für Politische Wissenschaft, Internet: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/285_afghanistan.htm, Letzte Aktualisierung: 15. Juli 2004, Datum des Seitenaufrufs: 8. April 2008
- Wolfrum, Rüdiger Handbuch Vereinte Nationen, 2. Auflage, München 2001
- Wolfrum, Rüdiger The Reporting System under International Human Rights Agreements – From the Collection of Information to Compliance Assistance, in: Bothe, Michael (Hrsg.), Towards a Better Implementation of International Humanitarian Law, Bochumer Schriften zur Friedenssicherung und zum Humanitären Völkerrecht 43, Berlin 1999
- Yemin, Edward Legislative Powers in the United Nations and Specialized Agencies, Dissertation, Genf 1968
- Zimmermann, Andreas / Elberling, Björn Grenzen der Legislativbefugnisse des Sicherheitsrats: Resolution 1540 und abstrakte Bedrohungen des Weltfriedens, in: Vereinte Nationen 52 (2004), S. 71 ff.

Verzeichnis der völkerrechtlichen Übereinkommen

Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs	IV. Haager Abkommen / Haager Landkriegsordnung / HLKO
Protokoll vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege	Genfer Giftgasprotokoll
Vertrag vom 15. April 1935 über den Schutz künstlerischer und wissenschaftlicher Einrichtungen und geschichtlicher Denkmale	Roehrich-Pakt
Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945	Charta
Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	Übereinkommen über die Vorrechte und Immunität
Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	Völkermordkonvention
Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde	Erstes Genfer Abkommen / GA I
Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See	Zweites Genfer Abkommen / GA II
Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen	Drittes Genfer Abkommen / GA III
Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten	Viertes Genfer Abkommen / GA IV
Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951	Flüchtlings-Konvention
Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	Kulturkonvention
Wiener Übereinkommen über diplomatischen Beziehungen vom 18. April 1961	Wiener Diplomatenrechtskonvention
Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1964	Wiener Konsularrechtskonvention

Protokoll zum Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967	Protokoll zur Flüchtlingskonvention
Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968	Atomwaffensperrvertrag
Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	Übereinkommens über biologische Waffen
Übereinkommen vom 10. Dezember 1976 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken	Umweltkriegsübereinkommen
Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte	Erstes Zusatzprotokoll / ZP I
Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte	Zweites Zusatzprotokoll / ZP II
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979	Anti-Diskriminierungs-Übereinkommen
Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	Übereinkommen über übermäßiges Leid verursachende Waffen
Protokoll vom 10. Oktober 1980 über nicht entdeckbare Splitter zum Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	Protokoll I zum Übereinkommen über übermäßiges Leid verursachende Waffen
Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen zum Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	Protokoll II zum Übereinkommen über übermäßiges Leid verursachende Waffen
Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes	Kinderrechtskonvention

Übereinkommen vom 12. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	Übereinkommen über chemische Waffen
Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, verabschiedet am 25. Mai 1993 durch Resolution 827 des Sicherheitsrats	ICTY-Statut
Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, verabschiedet am 8. November 1994 durch Resolution 955 des Sicherheitsrats	ICTR-Statut
Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	Übereinkommen über die Sicherheit des Personal
Dokument der Generalversammlung der Vereinten Nationen A/45/594 vom 9. Oktober 1990: Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen in friedenssichernden Einsätzen	Muster Abkommen
Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	Ottawa-Übereinkommen
Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998	Rom-Statut / ICC-Statut
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1999	Protokoll zum Anti-Diskriminierungs-Übereinkommen
Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit	Kinderarbeits-Übereinkommen
Bulletin des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 6. August 1999 über die Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch Truppen der Vereinten Nationen	Bulletin über die Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch VN Truppen
Fakultativprotokoll vom 15. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention

Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens

Drittes Zusatzprotokoll / ZP III

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland
AFDL	Alliance des Forces Démocratique pour la Libération du Congo-Zaïre
AMIB	African Mission for Burundi
AMIS	African Union Mission in Sudan
AMISOM	African Union Mission in Somalia
ANS	Armée Nationaliste Sihanoukienne
ARPCT	Alliance for the Restoration of Peace and Counter-Terrorism
AU	Afrikanische Union
BINUB	United Nations Integrated Office in Burundi
ca.	Circa
CARICOM	Caribbean Community and Common Market
CDF	Civil Defence Forces
CEDEAO	Communauté Économique de l’Afrique de l’Ouest
CFC-A	Combined Forces Command - Afghanistan
CIS	Collective Peacekeeping Forces of the Commonwealth of Independent States
CPN-UC	Communist Party of Nepal - Unity Centre
CPP	Cambodian People’s Party (Kambodscha)
d.h.	das heisst
DDR	Disarmament, Demobilization, Reintegration
DDRR	Disarmament, Demobilization, Repatriation, Reintegration
DDRRR	Disarmament, Demobilization, Repatriation, Resettlement and Reintegration
ECOMIL	ECOWAS Mission in Liberia
ECOMOG	ECOWAS Ceasefire Monitoring Group
ECOWAS	Economic Community of West African States
EPLF	Eritrean People’s Liberation Front
EU	Europäische Union
FAd’H	Forces Armées d’Haïti
FARDC	Forces Armées de la République Démocratique du Congo
FDD	Forces pour la Défense de la Démocratie
FDLR	Forces Démocratiques de Libération du Rwanda
FLRN	Front pour la Libération et la Reconstrucion Nationale
FN	Forces Nouvelles
FNL	Palipehutu-Forces Nationales de Libération
FRETILIN	Frente Revolucionaria de Timor Leste Independiente
FPR	Front Patriotique Rwandais
FUNCINPEC	Front Uni National pour un Cambodge Indépendant, Neutre, Pacifique et Coopératif
GURN	Government of Unity and National Reconciliation
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
HVO	Kroatischer Verteidigungsrat
IAEA	Internationale Atomenergiebehörde
ICC	Internationaler Strafgerichtshof

ICJ	Internationaler Gerichtshof
ICRC	International Committee of the Red Cross
ICTR	Internationale Strafgerichtshof in Ruanda
ICTY	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
ICU	Islamic Courts Union
IEMF	Interim Emergency Multinational Force
IFOR	Implementation Force
INTERFET	International Force East Timor
IPTF	International Police Task Force
ISAF	International Security Assistance Force
ISF	Internationale Stabilisierungstruppe
JEM	Justice and Equality Movement
JMC	Joint Military Commission
KPNLF	People's National Liberation Front
LRA	Lord's Resistance Army
LURD	Liberians United for Reconciliation and Democracy
MCC	Militär-Koordination-Kommission
MICIVIH	International Civilian Mission
MINUCI	United Nations Mission in Côte d'Ivoire
MINURCAT	United Nations Mission in the Central African Republic and Chad
MINURSO	United Nations Mission for the Referendum in Western Sahara
MINUSTAH	United Nations Stabilization Mission in Haiti
MIPONUH	United Nations Civilian Police Mission in Haiti
MLC	Mouvement de Libération du Congo
MNF	Multinational force
MONUA	United Nations Observer Mission in Angola
MONUC	United Nations Mission in the Democratic Republic of Congo
MPLA	Movimento Popular de Libertação de Angola
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NGO	Nicht-Regierungs-Organisationen
NPFL	National Patriotic Front in Liberia
NPP	National Patriotic Party
OAS	Organization of American States
ONUB	United Nations Operation in Burundi
OPCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen
OSCE	Organization for Security and Co-operation in Europe
Palipehutu-FNL	Forces nationales de liberation
PDK	Party of Democratic Kampuchea
PLO	Palestine Liberation Organization
PNC	National Congolese Police
POLISARIO	Frente Popular de Liberación de Seguia el Hamra y Rio de Oro
RCD	Rassemblement Congolais Pour la Démocratie
RCD/N	Rassemblement Congolais pour la Démocratie/National
RUF	Revolutionary United Front
SADC	Southern African Development Community
SFOR	Multinational stabilization force

SLA	Südlibanesische Armee (zum Konflikt im Libanon)
SLA	Sudanese Liberation Army (zum Konflikt im Sudan)
SLM/A	Sudan Liberation Movement/Army
SNA	Somalia National Alliance
SNM	Somali National Movement
SPA	Sieben-Parteien Allianz
SPLM/A	Sudan People's Liberation Movement /Army
SPM	Somali Patriotic Movement
TFG	Transitional Federal Government
TPLF	Tigray People's Liberation Front
TPVM	Third Party Verification Mechanism
u.a.	unter anderem
ULIMO	United Liberation Movement for Democracy
UNAMA	United Nations Assistance Mission in Afghanistan
UNAMET	United Nations Mission in East Timor
UNAMI	United Nations Assistance Mission for Iraq
UNAMIC	United Nations Advance Mission in Cambodia
UNAMID	AU/UN Hybrid operation in Darfur
UNAMIR	United Nations Assistance Mission for Ruanda
UNAMIS	United Nations Mission in Sudan
UNAMSIL	United Nations Mission in Sierra Leone
UNASOG	United Nations Aouzou Strip Observer Group
UNAVEM I	United Nations Angola Verification Mission I
UNAVEM II	United Nations Angola Verification Mission II
UNAVEM III	United Nations Angola Verification Mission III
UNCRO	United Nations Confidence Restoration Operation in Croatia
UNDOF	United Nations Disengagement Observer Force
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNFICYP	United Nations Peacekeeping Force in Cyprus
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNIFIL	United Nations Interim Force in Lebanon
UNIKOM	United Nations Iraq-Kuwait Observation Mission
UNIOSIL	United Nations Integrated Office in Sierra Leone
UNITA	União Nacional para a Independência Total de Angola
UNITAF	United Nations Task Force on Somalia
UNMA	United Nations Mission in Angola
UNMEE	United Nations Mission in Ethiopia and Eritrea
UNMIBH	United Nations Mission in Bosnia and Herzegovina
UNMIH	United Nations Mission in Haiti
UNMIK	United Nations Interim Administration Mission in Kosovo
UNMIL	United Nations Mission in Liberia
UNMIN	United Nations Political Mission in Nepal
UNMIS	United Nations Mission in Sudan
UNMISSET	United Nations Mission of Support in East Timor
UNMIT	United Nations Integrated Mission in Timor-Leste
UNMOP	United Nations Mission of Observers in Prevlaka

UNMOT	United Nations Military Observers in Tajikistan
UNMOVIC	United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission
UNOA	United Nations Office in Angola
UNOCI	United Nations Operation in Côte d'Ivoire
UNOGBIS	United Nations Peace-Building Support Office in Guinea-Bissau
UNOMIG	United Nations Observer Mission in Georgia
UNOMIL	United Nations Observer Mission in Liberia
UNOMSIL	United Nations Observer Mission in Sierra Leone
UNOMUR	United Nations Observer Mission Uganda - Rwanda
UNOSOM I	United Nations Operation in Somalia
UNOSOM II	United Nations Operation in Somalia II
UNOTIL	United Nations Office in Timor-Leste
UNPA	United Nations Protected Areas
UNPREDEP	United Nations Preventive Deployment Force
UNPROFOR	United Nations Protection Force
UNPSG	United Nations Police Support Group
UNRWA	United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees
UNSCOM	United Nations Special Commission
UNSMIH	United Nations Support Mission in Haiti
UNTAES	United Nations Transitional Administration for Eastern Slavonia, Baranja and Western Sirmium
UNTAET	United Nations Transitional Administration in East Timor
UNTAC	United Nations Transitional Authority in Cambodia
UNTMIH	United Nations Transition Mission in Haiti
UNTSO	United Nations Truce Supervision Organization
UPC	Union des Patriotes Congolais
USC	United Somali Congress
UTO	Vereinigte Tadschikische Opposition
UÆK	Befreiungsarmee Kosovo (Ushtria Ælirimtare Æ „KosovÆ“s)
VN	Vereinte Nationen
WHO	World Health Organization
z. B.	zum Beispiel

1. Erster Teil: Einleitung

Militärische Auseinandersetzungen sind aus der Realität nicht hinweg zu denken. Im Rahmen der Konflikte findet das humanitäre Völkerrecht Anwendung, um die Schrecken des Krieges – insbesondere für die Zivilbevölkerung – zumindest zu lindern. *Benjamin Franklin* formulierte diesbezüglich treffend: „Es hat niemals einen guten Krieg und niemals einen schlechten Frieden gegeben.“ Auch wenn ein erträglicher Krieg für die Opfer auch durch die Regelungen des humanitären Völkerrechts niemals zu erreichen ist, soll ein Schutz gewährleistet werden, der zumindest abscheuliche Menschenrechtsverletzungen in Kriegszeiten einzugrenzen versucht.

Das Kriegsverbot ist zentraler Bestandteil des Völkerrechts geworden; gegen dies wird jedoch regelmäßig verstoßen. Seit Ende des Zweiten Weltkrieges hat es kein einziges Jahr ohne bewaffneten Konflikt auf der Welt gegeben.¹ Das humanitäre Völkerrecht ist deshalb Teil der Vorsorge, welche Geltung erlangt, wenn gegen das Kriegsverbot verstoßen wird.²

Konflikt in der Zeit vor und während des Kalten Krieges wurden zu 80 % zwischen Staaten geführt, seit Ende des Kalten Krieges sind nahezu 80 % aller Konflikte nationale Bürgerkriege.³

Die Vereinten Nationen (VN) sind als globaler Staatenverbund mit 192 Mitgliedstaaten⁴ heute in der Situation als vielleicht wichtigste internationale Organisation der Welt, die politische Realität mit zu beeinflussen. Der Sicherheitsrat der VN hat gerade seit Ende des Kalten Krieges eine größere Bedeutung in der Weltgemeinschaft erlangt. Während der Zeit des Kalten Krieges war der Sicherheitsrat durch die Position der USA und der Sowjetunion in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt. Einflüsse können jetzt nach Ende des Kalten Krieges zunehmend durch den Sicherheitsrat geltend gemacht werden, dementsprechend wird der Sicherheitsrat nun häufiger aktiv.⁵ Seit 1990 ist die Anzahl der Resolutionen pro Jahr rapide angestiegen. Hatte der Sicher-

¹ Ipsen, VR, § 63, Rn. 6.

² Ipsen, VR, 16. Kapitel, vor § 63.

³ Bah, *The Intervention Dilemma*, in: Aboagye / Bah (Hrsg.), *A Tortuous Road To Peace*, Pretoria 2005, 21 (21).

⁴ unric, Regionales Informationszentrum der VN für Westeuropa, *Die 192 Mitgliedstaaten der VN*, Stand: 2. Juli 2007, Internet: <http://www.unric.org/html/german/pdf/unric139.pdf>, Datum des Seitenaufrufs: 1. Mai 2008.

⁵ Fenton, *Understanding the UN SC*, S. 1; Bruha/Krajewski, VN 1998, 13 (13); Weiss, in: Malone, *UN Security Council*, 37 (37); Harper, NYU YILP 27 (1994), 103 (104); zu Maßnahmen unter Kapitel VII: Szasz, AJIL 96 (2002), 901 (904); in Bezug auf wirtschaftliche Embargos: Reinisch, AJIL 95 (2001), 851 (851).

heitsrat in den Jahren 1946 bis 1990 ca. fünf bis 20 Resolutionen pro Jahr erlassen, so erlässt er seit 1990 ca. 50 bis 70 Resolutionen pro Jahr. Genauso ist auch die Anzahl der bindenden Entscheidungen des Sicherheitsrats unter der Ermächtigung des Kapitel VII der Charta angestiegen.⁶

Im Rahmen seiner Tätigkeit wurden vermehrt auch Resolutionen mit Bezug zum humanitären Völkerrecht erlassen⁷, so waren es allein in den ersten fünf Jahren nach Ende des Kalten Kriegs zweimal so viele wie in den 45 Jahren zuvor⁸.

Das humanitäre Völkerrecht könnte in seiner Ausgestaltung und seinem Anwendungsbereich deshalb auch durch den Sicherheitsrat beeinflusst werden.

Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob der Sicherheitsrat durch Aussagen in Resolutionen wirksam und gestalterisch Einfluss auf das humanitäre Völkerrecht – im Rahmen seiner Kompetenzen – genommen hat.

Gegenstand der Untersuchung sind Aussagen in Resolutionen des Sicherheitsrats, die das humanitäre Völkerrecht betreffen. Dabei finden die Resolutionen seit dem Ende des Kalten Krieges Beachtung. Denn erst jetzt nach dem Aufbrechen der bipolaren Machtstruktur ist eine erhöhte Einflussnahme des Sicherheitsrats zu beobachten. Der Sicherheitsrat kann im Rahmen der Resolutionen in verschiedener Funktion tätig werden. Über die exekutive Durchsetzung von internationalen Übereinkommen und Regelungen hinaus, könnte ein judikatives oder gegebenenfalls sogar ein legislatives Handeln ersichtlich sein. Sofern der Sicherheitsrat durch seine Resolutionen verbindliches Recht im Rahmen des humanitären Völkerrechts gestaltet, ist gerade die Funktion seiner Aussage von Bedeutung, um die Vorgehensweise auf eine rechtmäßige Ermächtigung des Sicherheitsrats hin zu überprüfen.

Bei der Unterteilung der Resolutionen wird nicht auf die Resolution als Ganzes abgestellt, vielmehr werden die einzelnen Aussagen der Resolutionen berücksichtigt. Die Aussagen der Resolutionen nehmen zumeist Bezug auf eine bestimmte Konfliktsituation. Es ist deshalb für die Einordnung von Bedeutung, einen grundrisshaften Überblick über die Konfliktlage zu haben. Aussagen zu Konflikten, die das humanitäre Völkerrecht in seinen Inhalten betreffen oder den Anwendungsbereich näher konkretisieren, müssen in Relation zu festgesetzten Regelungen im humanitären Völkerrecht gesetzt wer-

⁶ Vgl. hierzu die Grafik bei Luck, UN Security Council, S. 8.

⁷ Roberts/Guelff, Documents on the Laws of War, S. 16.

⁸ Weiss, in: Malone, UN Security Council, 37 (38).

den. Eine Auswertung kann hier auch im Hinblick auf das Handeln in den verschiedenen Konflikten erfolgen.

Zunächst wird im 2. Teil ein Überblick über das humanitäre Völkerrecht gegeben. Dabei werden vornehmlich die Rechtsquellen kurz vorgestellt, die für die vom Sicherheitsrat in den Resolutionen angesprochenen Themenbereiche relevant sind.

Im Folgenden wird im 3. Teil ebenfalls in den Grundzügen auf den Sicherheitsrat als Organ der VN eingegangen.

Im 4. Teil erfolgt die Einteilung der verschiedenen Aussagen in Resolutionen des Sicherheitsrats zum humanitären Völkerrecht. Die Unterteilungskriterien werden hier zu Beginn des 4. Teils näher erörtert.

Im letzten Teil (5. Teil) werden die zuvor eingeordneten Aussagen im Hinblick auf ihren Einfluss auf das humanitäre Völkerrecht ausgewertet.

2. Zweiter Teil: Überblick über das humanitäre Völkerrecht

Ein Abriss zum humanitären Völkerrecht bildet den Grundstein für die Analyse der Sicherheitsresolutionen. Gerade die Bereiche, die im Hinblick auf die Auswertung der Aussagen von Bedeutung sind, werden hier dargestellt.

2.1 Rechtsquellen

Das humanitäre Völkerrecht ist Teil des Kriegsvölkerrecht (*ius in bello*).⁹ Die primäre Funktion des humanitären Völkerrechts ist es, den Schutz der Menschenrechte und der Menschlichkeit auch in Kriegszeiten soweit wie möglich zu gewährleisten. Dabei steht der Schutz bestimmter Kategorien von Personen und Objekten im Vordergrund.¹⁰

Humanitäres Völkerrecht im engeren Sinne sind nur solche Teile des Kriegsvölkerrechts, die den Schutz von Personen betreffen.¹¹ Hingegen ist nach weitem Verständnis das gesamte Kriegsvölkerrecht humanitäres Recht, da es das Leiden der Menschen lindern soll. Hier wird das weite Verständnis von humanitärem Völkerrecht zugrunde gelegt.

Während der Menschenrechtsschutz in Friedenszeiten seine positiv-rechtliche Regelung zuallererst im Verfassungsrecht der einzelnen Staaten fand, wurde das humanitäre Völkerrecht seit jeher im zwischenstaatlichen Recht entwickelt.¹² Nach den Weltkriegen hat eine Annäherung der Bereiche insofern stattgefunden, als der Kernbereich der nicht derogierbaren Menschenrechte, dem Mindeststandard des humanitären Völkerrechts ähnelt.¹³ Dabei bleibt jedoch zu unterstreichen, dass wesentliche Unterschiede bestehen bleiben, z.B. toleriert humanitäres Völkerrecht die Tötung oder Verwundung von unschuldigen Menschen als so genannte Kollateralschäden.¹⁴

Grundlage für die Erstellung von Rechtssätzen des internationalen Völkerrechts ist die Übereinstimmung oder der Wille souveräner Staaten, der Konsens der Staatengemeinschaft oder ein vertragliches Verhältnis.¹⁵ Als Rechtsquellen sind in Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut internationale Verträge, internationales Gewohnheitsrecht und allgemeine Rechtssätze genannt. Richterliche Entscheidungen und Lehrmeinungen von Völkerrechtlern dienen als Hilfs-

⁹ Schneider, in: Schneider/Thony/Müller, Frieden durch Recht, 27 (28).

¹⁰ Schneider, in: Schneider/Thony/Müller, Frieden durch Recht, 27 (28).

¹¹ Hobe/Kimminich, Einführung in das VR, S. 499.

¹² Schmahl, in: Humanitäres VR, 41 (75).

¹³ Schmahl, in: Humanitäres VR, 41 (75).

¹⁴ Meron, AJIL 94 (2000), 239 (240).

¹⁵ Delbrück, in: Delbrück (ed.), Allocation of Law Enforcement Authority 1994, S. 142.

mittel zur Feststellung von Rechtsnormen. Die Auflistung soll dem Gericht Anhaltspunkte dafür geben, welche Materialien es vornehmlich bei der Entscheidung zu berücksichtigen hat. Es werden dabei nur staatliche Aktivitäten aufgelistet, z.B. Abkommen internationaler Organisationen oder Resolutionen sind nicht aufgeführt. Die Auflistung soll keine abschließende Regelung der Quellen des Völkerrechts darstellen.¹⁶

In der Tendenz gibt es immer mehr Gesetzgebung, die eine Vielzahl oder alle Staaten bindet, unabhängig von ausdrücklicher Zustimmung aller betroffenen souveränen Staaten.¹⁷ Diese Veränderung oder Entwicklung in internationaler Gesetzgebung gerade seit dem Ende des Kalten Krieges hat ihre Ursache darin, dass mit umfassender Regelung auf die globalen Herausforderungen unserer Zeit wirksamer reagiert werden kann.¹⁸ So können z.B. auch Resolutionen von internationalen Organisationen eine Quelle internationalen Rechts sein.¹⁹ Das Kriegsrecht und damit das humanitäre Völkerrecht beruht sonst vornehmlich auf Vertragsrecht, das in seinen Grundsätzen zu Gewohnheitsrecht wurde.²⁰

2.1.1 Allgemeine Grundsätze / Gewohnheitsrecht

Aus der Praxis der Staaten haben sich gewohnheitsrechtliche Prinzipien entwickelt, welche für alle Staaten bindend sind.²¹

Somit ist grundsätzlich jede Gewaltausübung verboten, die nicht dazu geeignet ist, die militärische Widerstandskraft des Gegners zu schwächen.²² Damit darf eine Kriegshandlung nur vorgenommen werden, wenn sie keine unnötigen Leiden erwarten lässt, nicht heimtückisch ist und sich nur gegen militärische Ziele richtet.²³ Als fundamentales gewohnheitsrechtliches Prinzip gilt danach, dass die Wahl der Kampfmittel und -methoden nicht ohne Grenzen ist.²⁴

¹⁶ Dixon, *International Law*, S. 23f.

¹⁷ Delbrück, in: Delbrück (ed.), *Allocation of Law Enforcement Authority 1994*, S. 149.

¹⁸ Delbrück, in: Delbrück (ed.), *Allocation of Law Enforcement Authority 1994*, S. 143.

¹⁹ Dazu schon Skubiszewski, *Recueil d'études 1968*, 508ff, der gesetzgebende Resolutionen als „new source of the law of nations“ bezeichnet.

²⁰ Doehring, Rn. 583.

²¹ Roberts/Guelff, *Documents on the Laws of War*, S. 7.

²² Bothe, in: Vitzthum, VR, Abschnitt VIII, Rn. 63.

²³ Greenwood, in: *Handbook of Humanitarian Law*, Nr. 130.

²⁴ Roberts/Guelff, *Documents on the Laws of War*, S. 9.

Zudem gilt das allgemeine Humanitätsgebot der Martens'schen Klausel in Art. 1 Abs. 2 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen²⁵, ähnlich auch Abs. 8 der Präambel des IV. Haager Abkommens²⁶ und Abs. 4 der Präambel des Zweiten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen²⁷: „In Fällen, die von diesem Protokoll oder anderen internationalen Übereinkünften nicht erfasst sind, verbleiben Zivilpersonen und Kombattanten unter dem Schutz der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts, wie sie sich aus feststehenden Gebräuchen, aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.“

2.1.2 Völkerrechtliche Verträge

Als Rechtsgrundlage des humanitären Völkerrechts beanspruchen völkerrechtliche Verträge Geltung, die heute von einer Vielzahl von Staaten ratifiziert wurden. Dabei beinhalten die Vertragswerke Regeln über die zulässige Kampfführung und die Gewährleistung des Individualschutzes.²⁸

2.1.2.1 Historik völkerrechtlicher Verträge

Die heutigen Regelungen entwickelten sich aus einer Reihe von kriegsrechtlichen Vorgaben in der Vergangenheit. Frühe kriegsrechtliche Regelungen waren z.B. der Lieber Code, der 1861 für die Unionstruppen der Vereinigten Staaten in den USA im Bürgerkrieg galt.²⁹ Hier wurden vor allem die Rechte und Pflichten des Militär niedergelegt.³⁰ Auch die St. Petersburger Erklärung mit Regeln zur Beschränkung von Kampfmitteln (1868) stellte einen weiteren Schritt zur verbesserten Sicherung humanitärer Belange dar.³¹ Darin wurde kodifiziert, dass der Einsatz von Waffen verboten ist, welcher unnötiges Leiden verursacht.³²

Die Gründung des internationalen Komitees des Roten Kreuzes durch *Henri Dunant* im Jahre 1863 sollte ebenfalls der Sicherung von humanitären Grundanforderungen dienen.³³ *Dunant* war nach der Schlacht von Solferino

²⁵ Bothe, in: Vitzthum, VR, Abschnitt VIII, Rn. 63.

²⁶ Herdegen, VR, § 56, Rn. 12.

²⁷ Stein/von Buttlar, VR, Rn. 1233.

²⁸ Stein/von Buttlar, VR, Rn. 1223.

²⁹ Greenwood, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 116.

³⁰ Greenwood, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 116.

³¹ Herdegen, VR, § 56, Rn. 6.

³² Greenwood, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 119.

³³ Ipsen, VR, § 69, Rn. 15; Doehring, Rn. 583.

(Italien) schockiert gewesen, dass Verwundete sterbend auf dem Schlachtfeld zurückgelassen, beraubt und ermordet wurden.³⁴

2.1.1.2 Heutige Rechtsgrundlagen

Die Haager Abkommen von 1899 und 1907 bilden einen Regelungsgehalt des Kriegsvölkerrechts.³⁵ Die erste Haager Friedenskonferenz im Jahr 1899 beschäftigte sich mit Rüstungsbeschränkungen, mit dem Verbot von bestimmten Kampfmitteln und mit friedlicher Streitbeilegung.³⁶

Das zweite Haager Vertragswerk von 1907 besteht aus 14 Abkommen. Davon beschäftigt sich das IV. Haager Abkommen mit den Gesetzen und Gebräuchen des Landkrieges, die so genannte Haager Landkriegsordnung, welche gerade für den humanitären Schutz von zentraler Bedeutung ist.³⁷

Nach dem Schrecken der beiden Weltkriege wurde der Schutz weiter vorangetrieben. Dies führte zu den vier Genfer (Rot-Kreuz) Abkommen von 1949, welche fast von allen Mitgliedern der Staatengemeinschaft ratifiziert wurden.³⁸ Die vier Genfer Abkommen bestehen aus dem:

- Ersten Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (GA I),
- Zweiten Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (GA II),
- Dritten Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (GA III) und
- Vierten Genfer Abkommen zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegzeiten (GA IV).³⁹

Die Genfer Abkommen bilden einen Maßstab für die Beurteilung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts und bieten Grundlage für den Schutz von Konfliktopfern.⁴⁰ Sie sind bis heute die wichtigste Quelle des humanitären Rechts, nicht zuletzt durch ihre Universalität.⁴¹

Einen verbesserten Schutz der humanitären Belange sollen zudem die Zusatzprotokolle von 1977 und 2005 zu den Genfer Abkommen erreichen, die

³⁴ Greenwood, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 117; Meron, AJIL 94 (2000), 239 (243).

³⁵ Herdegen, VR, § 56, Rn. 6.

³⁶ Schmahl, in: Humanitäres VR, 41 (54).

³⁷ Schmahl, in: Humanitäres VR, 41 (54 und 55).

³⁸ Herdegen, VR, § 56, Rn. 8; Stein/von Buttlar, VR, Rn. 1228.

³⁹ Herdegen, VR, § 56, Rn. 7.

⁴⁰ Bothe, HuV-I 1999, 140 (141).

⁴¹ Schneider, in: Schneider/Thony/Müller, Frieden durch Recht, 27 (29).

wesentlich von Impulsen aus dem Menschenrechtsschutz beeinflusst wurden⁴²:

- Das Zusatzprotokoll von 1977 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (ZP I),
- das Zusatzprotokoll von 1977 über den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte (ZP II)⁴³,
- sowie das Zusatzprotokoll (ZP III) von 2005 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens.

Zudem gibt es eine Reihe von weiteren Abkommen, die Einzelfragen der Kriegsführung und den Schutz bestimmter Rechtsgüter zum Inhalt haben.

Völkerrechtliche Vereinbarungen zwischen den Kriegsgegnern können auch noch während des Kriegszustandes geschlossen werden, so z.B. das Kartell, die Waffenruhe, die Kapitulation oder der Waffenstillstand.⁴⁴

2.2 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Kriegsvölkerrechts hat mit dem sich entwickelnden Kriegsverständnis eine Wandlung erfahren.

2.2.1 Vom Kriegsbegriff zum bewaffneten Konflikt

Das humanitäre Völkerrecht ist Kriegsrecht. Sein Anwendungsbereich ermittelt sich deshalb nach der Feststellung des Kriegszustands.

Früher wurde für die Annahme des Kriegszustands davon ausgegangen, dass eine Kriegserklärung, ein bedingtes Ultimatum oder die Eröffnung der Feindseligkeiten mit der Absicht, den Kriegszustand herbeizuführen vorliegen musste.⁴⁵

Nach dem zweiten Weltkrieg gab es jedoch eine Reihe an Konflikten (z.B. den Suez-Konflikt 1956, den Falklandkrieg 1982), in denen Streitkräfte von Staaten gegeneinander eingesetzt wurden, ohne dass sie sich als im Kriegszustand befindlich behandelten und alle Rechtsfolgen des Krieges eintreten ließen.⁴⁶ Mit dem klassischen Kriegsverständnis wurde der Auffassung Rechnung getragen, dass entweder ein Kriegs- oder Friedenszustand herrscht und keine Übergänge zu akzeptieren sind.⁴⁷ Eine solche Differenzierung kann je-

⁴² Bothe, HuV-I 1999, 140 (141).

⁴³ Herdegen, VR, § 56, Rn. 9.

⁴⁴ Hobe/Kimminich, Einführung in das VR, S. 525f.

⁴⁵ Zur klassischen Kriegsauffassung: Ipsen, VR, § 64, Rn. 4, 5; Schmahl, in: Humanitäres VR, 41 (57).

⁴⁶ Ipsen, VR, § 65, Rn. 5.

⁴⁷ Greenwood, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 201.

doch nicht für den Schutz der Zivilbevölkerung im Konfliktfall, durch die besonderen Regeln des humanitären Völkerrechts, maßgeblich sein.⁴⁸

Das Kriegerrecht und damit das humanitäre Völkerrecht findet nach heutigem Verständnis im Rahmen von internationalen bewaffneten Konflikten Anwendung⁴⁹, nicht jedoch in Friedenszeiten. Das Vorliegen eines bewaffneten Konfliktes ist faktisch zu beurteilen.⁵⁰ In Art. 2 Abs. 1 der Genfer Abkommen wird verdeutlicht, dass diese „in allen Fällen eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, auch wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird“ Anwendung finden. Ein subjektiver Kriegsführungswillen der Parteien ist danach nicht erforderlich.⁵¹ „Bewaffnet“ ist der Konflikt, sofern eine Partei gegen die andere das Instrument der Waffe einsetzt.⁵²

Das Kriegsvölkerrecht findet in voller Gegenseitigkeit für die Konfliktparteien Anwendung. Die Regeln gelten damit für einen rechtswidrig angreifenden Staat ebenso wie für einen verteidigenden Staat.⁵³

Das humanitäre Völkerrecht findet auch im Rahmen von friedenssichernden Maßnahmen und anderen militärischen Einsätzen der VN Anwendung.⁵⁴ Art. 1 Ziff. 3 der Charta der VN benennt das Voranbringen der Menschenrechte als ein Hauptziel der VN, so auch in Art. 55 (c). Die Bindung an das humanitäre Völkerrecht besteht folglich, obwohl die VN selbst kein Vertragsunterzeichner der Genfer Konventionen sind.⁵⁵

Die Beendigungsmöglichkeit von humanitären Verträgen unterliegt – zumindest analog – dem Verbot von Art. 60 Abs. 5 WVR, so dass die Vereinbarung auch bei Verletzung der Verträge durch eine andere Partei nicht gelöst werden kann.⁵⁶

Das Ende des Kriegszustands – und damit der Geltung des humanitären Völkerrechts – ist erreicht, wenn der Friedenszustand einvernehmlich hergestellt

⁴⁸ Doehring, Rn. 586.

⁴⁹ Ipsen, VR, § 65, Rn. 6; Herdegen, VR, § 56, Rn. 3; Greenwood, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 201.

⁵⁰ Doehring, Rn. 586.

⁵¹ Bothe, in: Vitzthum, VR, Abschnitt VIII, Rn. 62.

⁵² Ipsen, VR, § 66, Rn. 4.

⁵³ Doehring, Rn. 581; Schmahl, in: Humanitäres VR, 41 (60).

⁵⁴ Ipsen, VR, § 66, Rn. 20f.; Greenwood, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 208; Hoffmann, RICR 2000, 193 (200).

⁵⁵ Ausführlich dazu: Reinisch, AJIL 95 (2001), 851 (855 ff.).

⁵⁶ Schmahl, in: Humanitäres VR, 41 (65).

wird. Dazu bedarf es nicht eines förmlichen Friedensvertrages, auch z.B. eine Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen kann den Willen der Parteien, Frieden zu schließen, bekunden.⁵⁷ Gemäß Art. 3 lit. b des Ersten Zusatzprotokolls endet die Geltung des Protokolls mit der allgemeinen Beendigung der Kriegshandlungen.

Die Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949 unterscheiden zwischen dem klassischen Kriegszustand zwischen Staaten und dem internen, bewaffneten Konflikt, für welchen das Zweite Zusatzprotokoll Anwendung findet.⁵⁸

Die Unterscheidung zwischen internationalem und nationalem Konflikt fällt aber gerade seit Ende des Zweiten Weltkrieges immer schwerer, da Bürgerkriege durch die Unterstützung einer Partei von außen immer wieder in Teilen internationalisiert werden.⁵⁹

2.2.1.1 Internationaler Konflikt

Sobald eine Konfliktpartei gegen eine andere Konfliktpartei Waffengewalt einsetzt⁶⁰ und es sich um eine Auseinandersetzung zwischen Staaten handelt⁶¹, liegt ein internationaler bewaffneter Konflikt vor. Zusätzlich wird in Art. 1 Abs. 4 des ersten Zusatzprotokolls der Begriff des internationalen bewaffneten Konflikts auf bewaffnete Auseinandersetzungen von Befreiungsbewegungen gegen Kolonialherrschaft, fremde Besetzung und rassistische Regime erweitert.⁶²

Für solche Konflikte setzt das ZP I demzufolge maßgebliche Regelungen.

2.2.1.2 Nationaler Konflikt / Bürgerkrieg

Das ZP II findet grundsätzlich auf nationale Konflikte Anwendung. Ein nicht internationaler bewaffneter Konflikt ist eine mit Waffengewalt ausgetragene Auseinandersetzung in einem Staatsgebiet zwischen der bestehenden Staatsgewalt und ihr unterworfenen Personengruppen, die die Größenordnung eines Aufruhrs oder eines Bürgerkrieges erreicht.⁶³

⁵⁷ Doehring, Rn. 650f.

⁵⁸ Doehring, Rn. 586.

⁵⁹ Roberts/Guelff, Documents on the Laws of War, S. 22.

⁶⁰ Greenwood, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 202.

⁶¹ Stein/von Buttlar, VR, Rn. 1217.

⁶² Ipsen, VR, § 64, Rn. 7; Stein/von Buttlar, VR, Rn. 1218; Schmahl, in: Humanitäres VR, 41 (59).

⁶³ Greenwood, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 210.

Die nichtstaatliche Konfliktpartei muss effektive Herrschaftsgewalt über einen erheblichen Teil des Staatsgebiets inne haben und zur Anwendung des humanitären Völkerrechts fähig und willens sein, damit die Auseinandersetzung unter den Regeln der nicht-internationalen bewaffneten Konflikte geführt werden kann.⁶⁴ Zudem muss es sich um lang anhaltende bewaffnete Gewalt der Parteien handeln.⁶⁵

Fälle von innerer Unruhe und Spannungen sowie vereinzelt auftretende Gewalttaten gelten gemäß Art. 1 Abs. 2 des Zweiten Zusatzprotokolls nicht als nicht-internationale bewaffnete Konflikte. Hier ist das vertragliche humanitäre Völkerrecht nicht anwendbar.

Im Zweiten Zusatzprotokoll wurde vereinbart, dass Folter, Kollektivstrafen, Geiselnahme, Sklaverei, Plünderung und Verletzung der Menschenrechte im weitesten Sinne auch in nicht-internationalen Konflikten verboten sind.⁶⁶

Grundsätze des humanitären Völkerrechts finden ebenfalls auf interne, nicht-internationale Konflikte Anwendung.⁶⁷ Dies gilt auch, wenn sie nicht unter das ZP II fallen. Dies ergibt sich aus dem Verständnis, dass der Schutz der Menschenrechte und der Menschlichkeit auch im innerstaatlichen Bereich zu den völkerrechtlichen Pflichten gerechnet wird.⁶⁸ Es gelten hier aber lediglich die humanitären Mindeststandards⁶⁹ aus dem gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen.⁷⁰

2.2.2 Kriegshandlung und Kriegsgebiet

Das humanitäre Völkerrecht findet im Kriegsgebiet Anwendung, in welchem die Kriegshandlungen vollzogen werden.

Unter einer Kriegshandlung ist jede Anwendung von Gewalt zu verstehen, die in einem bewaffneten Konflikt eine Partei gegen eine andere Partei mit militärischen Mitteln vollzieht. Drohung mit Gewalt vor einem bewaffneten Konflikt muss nicht notwendigerweise eine Kriegshandlung darstellen.⁷¹

Das Kriegsgebiet umfasst das Staatsgebiet der Konfliktparteien, die Hohe See einschließlich des darüber liegenden Luftraums und des Meeresbodens und

⁶⁴ Stein/von Buttlar, VR, Rn. 1273; Herdegen, VR, § 56, Rn. 17.

⁶⁵ Hobe/Kimminich, Einführung in das VR, S. 504.

⁶⁶ Doehring, Rn. 645.

⁶⁷ Hobe/Kimminich, Einführung in das VR, S. 503; Herdegen, VR, § 56, Rn. 4; Doehring, Rn. 585.

⁶⁸ Doehring, Rn. 585.

⁶⁹ ICJ, 27. Juni 1986, Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and Against Nicaragua (Nicaragua v. USA), ICJ Rep. 1986, 14.

⁷⁰ Herdegen, VR, § 56, Rn. 16; Schmahl, in: Humanitäres VR, 41 (59); Schwebel, JILP 1995, 731 (748).

⁷¹ Stein/von Buttlar, VR, Rn. 1216; Greenwood, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 212.

ausschließliche Wirtschaftszonen neutraler Staaten.⁷² Das Staatsgebiet besteht aus Landgebieten, Flüssen, Seen, maritimen Eigengewässern, Küstenmeer und dem Luftraum über diesen Gebieten bis zu einer Höhe von ungefähr 80 Kilometern über der Erdoberfläche. Ausgenommen vom Kriegsgebiet sind entmilitarisierte Zonen gemäß Art. 60 ZP I, neutralisierte Zonen im Sinne des Art. 15 GA IV und Sanitäts- und Sicherheitszonen nach Art. 23 GA I und Art. 14 GA IV.⁷³

2.3 Inhaber von Rechten und Pflichten

Das humanitäre Völkerrecht bietet unterschiedlichen Schutz für verschiedene Personengruppen, die sich im Gebiet des Konflikts befinden. Eines der wichtigsten Prinzipien des Völkerrechts ist die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilisten.⁷⁴

2.3.1 Kombattanten, Nichtkombattanten, Gefolge der Streitkräfte

Zunächst sind Kombattanten, Nichtkombattanten und das Gefolge der Streitkräfte von allen anderen Menschen im Kriegsgebiet zu unterscheiden. Diese Personengruppen haben Anspruch darauf als Kriegsgefangene behandelt zu werden.⁷⁵

Kombattanten beteiligen sich unmittelbar an den Feindseligkeiten.⁷⁶ Sie müssen sich gemäß Art. 44 Abs. 3 ZP I von der Zivilbevölkerung klar unterscheiden. Nur sie haben die Befugnis zu militärischen Schädigungshandlungen.⁷⁷ Sie bestehen regelmäßig aus regulären Soldaten einer Armee.

Kombattanten können für die Teilnahme an der Kriegshandlung nicht bestraft werden, auch wenn es sich um einen rechtswidrigen Angriff des Staates handelt.⁷⁸ Für Kriegsverbrechen, d.h. den Verstoß gegen das Recht im Krieg, können sie aber gemäß Art. 85 GA II zur Rechenschaft gezogen werden. Terroristen, Freischärlern und Söldnern kommt dieser weitergehende Schutz der Kombattanten nicht zu.⁷⁹ Zivilpersonen kann derselbe Schutz zukommen,

⁷² Greenwood, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 215 ff.; Stein/von Buttlar, VR, Rn. 1221.

⁷³ Greenwood, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 215 ff.

⁷⁴ Hobe/Kimminich, Einführung in das VR, S. 512.

⁷⁵ Doehring, Rn. 588.

⁷⁶ Ipsen, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 301.

⁷⁷ Ipsen, VR, § 68, Rn. 33; Stein/von Buttlar, VR, Rn. 1249; Herdegen, VR, § 56, Rn. 10.

⁷⁸ Doehring, Rn. 589.

⁷⁹ Doehring, Rn. 589 und 590; Stein/von Buttlar, VR, Rn. 1253; Ipsen, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 302.

wenn sie sich bewaffnen und die Waffen offen tragen, so dass sie für den Gegner sichtbar sind.⁸⁰

Nichtkombattanten sind Angehörige der Streitkräfte ohne Kampfauftrag. Hierzu zählen z.B. Militärrichter, Verwaltungspersonal oder Geistliche.⁸¹ Sie sind in Kriegsgefangenschaft gemäß Art. 4 A Nr. 1 GA III wie Kombattanten zu behandeln.⁸²

Als Gefolge der Streitkräfte sind Personen zu qualifizieren, die nicht in die Streitkräfte eingegliedert sind, aber z.B. als Arbeitskommandos, Mitglieder von Versorgungseinrichtungen oder Kriegsberichterstätter Dienste leisten.⁸³ Sie sind ebenfalls wie Kriegsgefangene zu behandeln.⁸⁴

2.3.2 Kriegsgefangene

Der Zweck der Kriegsgefangenschaft besteht lediglich darin, die Gefangenen an der Beteiligung an weiteren Kriegshandlungen zu hindern.⁸⁵ Kriegsgefangener wird, wer vor allem als Kombattant außer Gefecht gesetzt wird oder sich ergibt, Art. 41 Abs. 1 und 2 ZP I.

Die Bedeutung des Kombattantenstatus ist aktuell bei der Internierung von Kämpfern des Taliban-Regimes und mutmaßlichen Angehörigen der Terrororganisation Al Qaida durch die US-Amerikaner auf dem Militärstützpunkt Guantánamo Bay auf Kuba von Bedeutung. Die Klärung des Status ist maßgeblich für die Anwendung des GA III. Die US-Regierung verweigert die Anwendung des GA III, da sie nicht von einem Kombattantenstatus der Inhaftierten ausgeht.⁸⁶ Nach der ursprünglichen U.S.-amerikanischen Auffassung sollten völkerrechtlich Normen keine Anwendung auf festgehaltenen Personen haben; nachdem diese Auffassung nicht weiter aufrechterhalten werden konnte, bleibt derzeit die Rechtsauffassung der USA jedoch unklar.⁸⁷ Art. 5 Abs. 2 GA III verlangt im Zweifelsfall allerdings die Feststellung der Rechtsstellung durch ein zuständiges Gericht.⁸⁸

⁸⁰ Doehring, Rn. 592.

⁸¹ Ipsen, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 313.

⁸² Doehring, Rn. 591.

⁸³ Ipsen, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 319.

⁸⁴ Doehring, Rn. 594.

⁸⁵ Fischer, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 701.

⁸⁶ Hobe/Kimminich, Einführung in das VR, S. 518; Stein/von Buttlar, VR, Rn. 1263.

⁸⁷ Vgl. hierzu mit weiteren Nachweisen Frowein, Terrorismus als Herausforderung für den Menschenrechtsschutz, in: Nolte/Schreiber (Hrsg.), Der Mensch und seine Rechte, S. 51 (56).

⁸⁸ Hobe/Kimminich, Einführung in das VR, S. 518.

Kriegsgefangene müssen möglichst bald in ein Lager gebracht werden, welches vom militärischen Operationsgebiet so weit entfernt ist, dass sie sich außer Gefahr befinden; es muss Mindestanforderungen an Hygiene und Gesundheit erfüllen.⁸⁹ Es muss für ausreichende Verpflegung, Art. 26 GA III, und ärztliche Betreuung, Art. 29-31 GA III, gesorgt sein.

Kriegsgefangene sind nicht unmenschlich oder entehrend zu behandeln gemäß Art. 13, 14 GA III; sie dürfen nicht auf Grund von Rasse, Religion, Nationalität oder politischer Einstellung diskriminiert werden oder als Objekt von Repressalien genutzt werden, Art. 16, Art. 13 Abs. 3 GA III.

Es ist zu beachten, dass keine unterschiedliche Behandlung für Soldaten eines rechtswidrig angreifenden oder eines verteidigenden Staates erfolgen darf.⁹⁰

Wenn die Feindseligkeiten beendet sind, sind die Kriegsgefangenen unverzüglich freizulassen, Art. 118 GA III.

2.3.3 Zivilpersonen

Die von den Kombattanten klar abzugrenzende Personengruppe sind Zivilisten im Kriegsgebiet. Zivilisten dürfen gemäß Art. 51 Abs. 2 ZP I, Art. 13 Abs. 2 ZP II nicht angegriffen, getötet, als Geisel genommen oder verwundet werden; dies stellt eine Kodifikation von Gewohnheitsrecht dar⁹¹.

Die Zivilbevölkerung und zivile Objekte dürfen nur in Mitleidenschaft gezogen werden, soweit es sich um so genannte Kollateralschäden handelt, die beim Angriff auf militärische Ziele verursacht wurden.⁹²

Zudem steht Zivilisten ein Anspruch auf Achtung ihrer Person und ihres Eigentums zu, Art. 27 Abs. 1 GA IV, Art. 46 Abs. 2 HLKO. Ein Angriff auf die Ehre der Frau durch Vergewaltigung, Nötigung und jede unzüchtige Handlung ist gemäß Art. 27 Abs. 2 GA IV, Art. 76 Abs. 1 ZP I verboten. Ebenso untersagt sind gemäß Art. 33 Abs. 1 GA IV, Art. 51 Abs. 2 ZP I auch Kollektivstrafen und Maßnahmen zur Einschüchterung oder Terrorisierung.

Hilfsaktionen zur Linderung von Not durch nicht beteiligte Staaten oder humanitäre Organisationen sind zu gestatten, Art. 23 GA IV, Art. 70 ZP I. Besonderen Zivilschutz genießen u.a. der Sanitäts-, Bergungs-, Brandabwehr- oder Ordnungsdienst sowie Angehörige des Roten Kreuzes, Art. 19 Abs. 1

⁸⁹ Fischer, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 710 und 715.

⁹⁰ Doehring, Rn. 613.

⁹¹ Ipsen, VR, § 69, Rn. 4.

⁹² Herdegen, VR, § 56, Rn. 13.

GA I.⁹³ Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sind unter allen Umständen zu schonen und zu schützen⁹⁴; sie werden als so genannte geschützte Personen im humanitären Völkerrecht bezeichnet⁹⁵.

Zivilpersonen dürfen im Gegenzug nicht an Kampfhandlungen teilnehmen.⁹⁶

In militärisch besetzten Gebieten ist die Bevölkerung und ihr Eigentum von den Besatzern zu schützen⁹⁷; das eigene Herrschaftssystem des Besatzers ist nicht auf die Gebiete zu übertragen⁹⁸.

Die Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet haben Anspruch auf Achtung ihrer Person, Ehre, Familienrechte, religiösen Anschauungen, Gewohnheiten und Gebräuche. Nur Staatseigentum, das geeignet ist Kriegszielen zu dienen, kann zur Beute erklärt werden;⁹⁹ Privateigentum ist geschützt¹⁰⁰. In diesem Zusammenhang ist als Beispiel die Errichtung der israelischen Sperrmauer auf besetztem palästinensischen Gebiet ein rechtswidriger Eingriff in das in Art. 46 und 52 HLKO und Art. 53 GA IV geschützte Privateigentum der betroffenen Palästinenser.¹⁰¹

2.4 Begrenzung von Kampfmitteln und -methoden

In der Realisation des Krieges sind die Konfliktparteien in ihren Mitteln und ihrer Vorgehensweise durch das humanitäre Völkerrecht begrenzt, Art. 35 Abs. 1 ZP I. Danach ist grundsätzliche Regel, dass die Parteien in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung keine freie Wahl haben.¹⁰²

2.4.1 Kampfmittel

Kampfmittel sollen ausschließlich dazu dienen, die militärische Macht des Gegners zu brechen und dürfen deshalb nicht unnötige Leiden über dieses Ziel hinaus erzeugen, Art. 35 Abs. 2 ZP I. Deshalb darf grundsätzlich keine Gewalt gegen Wehrlose verübt werden.¹⁰³

⁹³ Doehring, Rn. 605.

⁹⁴ Stein/von Buttlar, VR, Rn. 1258; Rabus, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 601.

⁹⁵ Hobe/Kimminich, Einführung in das VR, S. 514.

⁹⁶ Gasser, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 501. Ausnahme bildet die *levée en masse* (unorganisierte Volkshebung).

⁹⁷ Stein/von Buttlar, VR, Rn. 1246.

⁹⁸ Gasser, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 530.

⁹⁹ Doehring, Rn. 606ff.

¹⁰⁰ Gasser, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 532.

¹⁰¹ Dazu ausführlich: ICJ, 9. Juli 2004, Advisory Opinion – Legal Consequences of the Construction of the Wall in the Occupied Palestinian Territory; Herdegen, VR, § 56, Rn. 13.

¹⁰² Hobe/Kimminich, Einführung in das VR, S. 532.

¹⁰³ Hobe/Kimminich, Einführung in das VR, S. 536; Stein/von Buttlar, VR, Rn. 1256.

Ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt dürfen gemäß Art. 35 Abs. 3, 55 Abs. 1 ZP I nicht verursacht werden. Des Weiteren bestehen zahlreiche Abkommen, Regelungen in den Genfer Konventionen und ihren Zusatzprotokollen, die die Waffenbenutzung eingrenzen. Danach sollen folgende Waffen nicht eingesetzt werden: Explosivgeschosse, Brand- und Splittergeschosse, Geschosse, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken (z.B. Dum-dum-Geschosse), Minen, Sprengfallen, vergiftete und chemische Waffen sowie bakteriologische Waffen.¹⁰⁴

Ein umstrittenes Thema ist in diesem Rahmen die Anwendung von Atomwaffen, die zumindest nicht ausdrücklich verboten ist.¹⁰⁵

2.4.2 Kampfmethoden

Angriffe sind gemäß Art. 49 Abs. 1 ZP I ausschließlich auf militärische Ziele zu beschränken. Dabei muss die Zivilbevölkerung so weit wie möglich geschont werden, Art. 51 Abs. 1 ZP I. Jede unterschiedslose Beschießung oder Bombardierung von zivilen und militärischen Objekten ist gemäß Art. 51 Abs. 4 und 5 ZP I auch als Methode verboten. Darunter wären etwa Flächenbombardements von Städten oder sonstigen bewohnten Gebieten zu verstehen.¹⁰⁶

Bezüglich der Bekämpfung von nicht ausschließlich militärischen Zielen gilt zunächst der Grundsatz der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit als Begrenzung. Objekte, die der logistischen Unterstützung von Streitkräften dienen, dürfen bekämpft werden. Anlagen wie Deiche, Staudämme und Kernkraftwerke dürfen gemäß Art. 56 Abs. 1 ZP I nicht angegriffen werden, es sei denn, der Gegner verwendet diese rechtswidrig als Kriegsmittel im Sinne des Art. 56 Abs. 2 a-b ZP I.

Unverteidigte Orte, die als unverteidigt erklärt oder zur Besetzung offen stehen, dürfen gemäß Art. 59 Abs. 1 ZP I nicht angegriffen werden; ebenso verhält es sich mit entmilitarisierten Zonen im Sinne des Art. 60 Abs. 1 ZP I.

Es ist untersagt, Sanitätseinrichtungen, Sanitätstransporte, Lazarettsschiffe, Krankenhäuser, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte, Küsten-

¹⁰⁴ Doehring, Rn. 597; Oeter, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 407.

¹⁰⁵ Siehe dazu: ICJ, 8. Juli 1996, Advisory Opinion – Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons; Hobe/Kimminich, Einführung in das VR, S. 527ff.; Stein/von Buttlar, VR, Rn. 1265; Oeter, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 428; Ipsen, VR, § 69, Rn. 7ff.

¹⁰⁶ Stein/von Buttlar, VR, Rn. 1238.

rettungsboote, Kulturgut und völkerrechtlich geschützte Luftfahrzeuge anzugreifen.¹⁰⁷

Kriegslisten, in Form der Täuschung des Gegners, sind grundsätzlich erlaubt. Es gilt jedoch das Heimtückeverbot (Perfidieverbot), wonach es nicht gestattet ist, den Gegner zur irrtümlichen Annahme einer völkerrechtlichen Schutzlage zu verleiten, um dann überraschend angreifen zu können.¹⁰⁸ Insofern ist nicht gestattet Uniformen, Abzeichen und nationale Erkennungszeichen des Gegners missbräuchlich zu verwenden oder militärische Objekte als Schutzobjekte zu kennzeichnen.¹⁰⁹

2.5 Rechtsinstitut der Neutralität

Jeder Staat, der sich an Kriegshandlungen nicht beteiligt, kann sich auf den Status der Neutralität berufen. Die Kriegsparteien haben dann die Pflicht diese Neutralität zu respektieren: Der neutrale Staat darf nicht militärisch beeinträchtigt werden, die Gebietshoheit ist nicht zu verletzen¹¹⁰, das Auslandsvermögen ist nicht anzutasten und seine Staatsangehörigen sind nicht als feindliche Ausländer zu behandeln.¹¹¹

Im Gegenzug darf der neutrale Staat keiner der Kriegsparteien Vor- oder Nachteile verschaffen. Dies beinhaltet, dass er den Überflug der Kriegsparteien über sein Territorium zu untersagen hat und keine Partei mit Waffenlieferungen unterstützen darf.¹¹² Der neutrale Staat ist verpflichtet in den Grenzen des Gewaltverbots auch mit Gewalt die Verletzung seiner Neutralität zurückzuweisen.¹¹³

Zudem gibt es das Rechtsinstitut der ständigen Neutralität. Die Schweiz und Österreich haben sich dazu verpflichtet. Sie gehen damit keine militärischen Bündnisverpflichtungen ein, verteidigen ihre Neutralität und leisten Dienste zur Friedenserhaltung und Friedensherstellung.

In diesem Zusammenhang ist umstritten, ob das Institut der ständigen Neutralität seine Berechtigung im Zeitalter der Mitgliedschaft der VN verloren hat¹¹⁴, da ein System kollektiver Sicherheit aufgebaut wurde.

¹⁰⁷ Doehring, Rn. 620; Oeter, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 463.

¹⁰⁸ Stein/von Buttlar, VR, Rn. 1268; Oeter, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 472.

¹⁰⁹ Ipsen, VR, § 68, Rn. 18; Doehring, Rn. 598; Herdegen, VR, § 56, Rn. 11.

¹¹⁰ Herdegen, VR, § 57, Rn. 1.

¹¹¹ Doehring, Rn. 630.

¹¹² Doehring, Rn. 631.

¹¹³ Bothe, in: Handbook of Humanitarian Law, Rn. 1109.

¹¹⁴ Dazu ausführlicher: Ipsen, VR, § 72, Rn. 4f.; Doehring, Rn. 636.

2.6 Sicherung der Rechtsbeachtung / Rechtsdurchsetzung

Das humanitäre Völkerrecht wird häufig verletzt, weil das Interesse am militärischen Erfolg im bewaffneten Konflikt essentiell ist. Der Rechtsdurchsetzung voraus geht die Information über die Verletzungen des humanitären Völkerrechts. Verstöße werden dahingehend zum Beispiel vom ICRC oder von den Staaten entsprechender Übereinkommen berichtet.¹¹⁵

Verschiedene Faktoren können den Entschluss der Konfliktparteien zum Rechtsbruch gegebenenfalls hemmen.

2.6.1 Gegenseitigkeitserwartung

Zunächst ist in diesem Zusammenhang die Gegenseitigkeitserwartung zu nennen. Danach wird vom Gegner ein gleiches Verhalten erwartet wie es selbst im Konflikt praktiziert wird.¹¹⁶ Das eigennützige Interesse am rechtmäßigen Verhalten hat jedoch eine geringere Bedeutung, wenn der Gegner nicht in der Lage wäre, das gleiche völkerrechtswidrige Mittel anzuwenden.¹¹⁷

2.6.2 Öffentliches Gewissen

Zudem kann das öffentliche Gewissen einer Rechtsmissachtung entgegenwirken. Zumindest in Staaten mit Meinungs- und Pressefreiheit hat die Meinung der Öffentlichkeit, die völkerrechtswidrige Handlungen missachtet, ein größeres Gewicht.¹¹⁸ Dabei darf jedoch nicht verkannt werden, dass die Meinungsbildung vielerorts vor Manipulationen nicht gefeit ist.

2.6.3 Schutzmacht

Nach Vereinbarung der Kriegsparteien kann ein nicht am Kriegsgeschehen beteiligter Staat die Aufgabe einer Schutzmacht übernehmen. Inhalt der Tätigkeit der Schutzmacht ist es, die humanitären Belange im Interesse der Staaten anzugehen.¹¹⁹ Die Schutzmacht wird damit beauftragt die Durchsetzung der Genfer Konventionen zu überwachen.¹²⁰

Eine Benennung einer solchen Schutzmacht ist gewohnheitsrechtlich und gemäß der Art. 8 der ersten drei Genfer Konventionen und Art. 9 GA IV ver-

¹¹⁵ Wolfrum, The Reporting System under International Human Rights Agreements, in: Bothe (Hrsg.), Towards a Better Implementation of International Humanitarian Law, S. 19 ff.

¹¹⁶ Ipsen, VR, § 70, Rn. 2.

¹¹⁷ Ipsen, VR, § 70, Rn. 3.

¹¹⁸ Ipsen, VR, § 70, Rn. 6.

¹¹⁹ Doehring, Rn. 625.

¹²⁰ Bourloyannis, Denver JIL 1992, 335 (337).

pflichtend. Sofern keine Vereinbarung getroffen werden kann, ist das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (ICRC) als Vermittler anzurufen und ggf. als Ersatzschutzmacht einzusetzen.¹²¹

Das ICRC genießt Völkerrechtssubjektivität für seine Aufgaben; es agiert unabhängig von jeglichem staatlichen Einfluss.¹²² Das ICRC hat danach etwa die Befugnisse Kriegsgefangenenlager zu kontrollieren und die humanitären Standards auf diplomatischem Weg oder durch öffentlichen Druck auf den Staat durchzusetzen.¹²³ Das ICRC hat in der Vergangenheit durch seine Vorgehensweise Erfolg in der Durchsetzung des humanitären Völkerrechts gehabt.¹²⁴

2.6.4 Internationale Tatsachenermittlung

Mit Art. 90 ZP I wurde eine internationale Ermittlungskommission ins Leben gerufen, die alle Tatsachen zu untersuchen hat, von denen behauptet wird, dass sie eine schwere Verletzung oder einen anderen erheblichen Verstoß im Sinne der Genfer Abkommen oder des ZP I darstellen. Die Kommission kann ohne die Zustimmung der Parteien tätig werden, sofern diese Vertragsparteien des ZP I sind und sie die Kommission ohne weitere erforderliche Übereinkunft zuvor anerkannt haben.¹²⁵

2.6.5 Repressalien

Eine durch eine völkerrechtswidrige Handlung des Kriegsgegners verletzte Partei kann zur Repressalie greifen. Die völkerrechtswidrige Handlung kann dann mit einer Schädigungshandlung gerechtfertigt geahndet werden, die ebenfalls gegen einschlägige Rechtsnormen verstößt. Voraussetzung ist dabei, dass der Zweck allein in der Erzwingung der Einhaltung völkerrechtlicher Vorschriften durch die Gegenseite besteht.¹²⁶

Es gilt bei der Anwendung das Prinzip der Subsidiarität, wonach die Repressalie nur angewandt werden darf, wenn der Gegner nicht auf andere Weise zur Rechtsbeachtung gebracht werden kann.¹²⁷ Zugleich muss der Einsatz immer dem Grundsatz der Proportionalität entsprechen und darf folglich

¹²¹ Mohr, in: Humanitäres VR, 158 (173); Ipsen, VR, § 67, Rn. 6; Greenwood, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 213.

¹²² Doehring, Rn. 627f.; Ipsen, VR, § 67, Rn. 6.

¹²³ Stein/von Buttlar, VR, Rn. 1288.

¹²⁴ Bourloyannis, Denver JIL 1992, 335 (339).

¹²⁵ Ipsen, VR, § 70, Rn. 8.

¹²⁶ Ipsen, VR, § 70, Rn. 9; Stein/von Buttlar, VR, Rn. 1286.

¹²⁷ Ipsen, VR, § 70, Rn. 10.

nicht den vom Gegner gesetzten Rahmen überschreiten.¹²⁸ Viele geschützte Personengruppen und Schutzobjekte sind aus dem Repressalienrecht ausgeklammert, z.B. Verwundete, Kranke.¹²⁹ Die Gefahr des Exzess der Repressalie zeigt sich z.B. darin, dass die USA den Atombombeneinsatz auf Hiroshima als Repressalie wegen der rechtswidrigen Behandlung von Kriegsgefangenen durch Japan zu rechtfertigen versuchten.¹³⁰

2.6.6 Vereinte Nationen

Anders als die Genfer Konventionen sieht Art. 89 ZP I eine Zusammenarbeit mit den VN vor, wenn eine erhebliche Rechtsverletzung vorliegt.¹³¹ Auch in zwei weiteren Verträgen im Rahmen des humanitären Völkerrechts werden die VN in die Durchsetzung eingebunden: In Art. VI des Übereinkommens über biologische Waffen wird den Vertragsstaaten das Recht eingeräumt, im Fall der Verletzung des Übereinkommens Beschwerde beim Sicherheitsrat der VN einzulegen, der den Sachverhalt daraufhin untersucht. Auch das Umweltkriegsübereinkommen beinhaltet eine ähnliche Regelung.¹³²

So hat gerade der Sicherheitsrat eine Vielzahl von Aktionen zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts ergriffen.¹³³ Auch andere Organe der VN, wie die Generalversammlung und der Generalsekretär sowie die Menschenrechtskommission sind auf diesem Gebiet tätig geworden.¹³⁴ Der Sicherheitsrat ist in seiner Ausgestaltung jedoch noch weit reichender in der Lage Einfluss auf das humanitäre Völkerrecht zu nehmen, da nur er die Kompetenz besitzt, verbindliche Entscheidungen zu treffen und als politisches Organ besonderen Druck ausüben kann.

¹²⁸ Ipsen, VR, § 70, Rn. 11.

¹²⁹ Oeter, in: Handbook of Humanitarian Law, Nr. 478f.; Ipsen, VR, § 70, Rn. 12; Bourloyannis, Denver JIL 1992, 335 (338).

¹³⁰ Ipsen, VR, § 70, Rn. 14.

¹³¹ Bourloyannis, Denver JIL 1992, 335 (339); Mohr, in: Humanitäres VR, 158 (170).

¹³² Bourloyannis, Denver JIL 1992, 335 (340).

¹³³ Mohr, in: Humanitäres VR, 158 (170).

¹³⁴ Bourloyannis, Denver JIL 1992, 335 (336).

3. Dritter Teil: Der Sicherheitsrat der VN

Im Folgenden wird ein Überblick über den Sicherheitsrat der VN gegeben.

3.1 Der Sicherheitsrat als Organ

Der Sicherheitsrat ist eines der in Art. 7 Abs. 1 der Charta der VN aufgeführten Hauptorgane der Organisation.

Zum Ende des Zweiten Weltkrieges sahen sich die Alliierten in der Position, eine internationale Organisation zu formen, die im äußersten Fall über Krieg und Frieden entscheiden sollte. Die Siegermächte sahen sich in der Verantwortung, den Frieden nach den beiden Weltkriegen für die Zukunft zu sichern.¹³⁵ Sie hatten den Anspruch dabei selbst über Krieg und Frieden bestimmen zu können. Dabei hatten sie durch die militärische, wirtschaftliche und nicht zuletzt politische Übermacht eine Position, durch die sie sich ohne weiteres eine Vormachtstellung in der internationalen Weltpolitik sichern konnten. Unter dem Eindruck des zweiten Weltkrieges mag es gerechtfertigt erscheinen, dass sie einer Mehrheitsentscheidung einer internationalen Institution nicht gänzlich das Vertrauen entgegen brachten.¹³⁶ Deshalb wurde in der Charta der VN eine Vormachtstellung der Alliierten in Form der privilegierten, ständigen Mitgliedschaft im Sicherheitsrat aufgenommen. Die Siegermächte wollten ihre Machtstruktur auch für die Zukunft sichern, indem sie eine Änderung der Charta der VN und des Abstimmungsprivilegs im Sicherheitsrat von ihrer eigenen Zustimmung abhängig machten, siehe dazu Art. 108, 109.¹³⁷

3.1.1 Aufgaben des Sicherheitsrats

Der Sicherheitsrat der VN trägt die Hauptaufgabe der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, Art. 24 Abs. 1 der Charta. Zusammen mit dem Generalsekretär der VN bildet er die Leitungsspitze des VN-Systems.¹³⁸ Mit dem Sicherheitsrat wurde durch die VN Charta ein zentrales, wenn auch in seiner Kompetenz begrenztes, Rechtsdurchsetzungsorgan im internationalen Recht geschaffen.¹³⁹

¹³⁵ Kirgis, AJIL 89 (1995), 506 (506).

¹³⁶ Köchler, 22.

¹³⁷ Kunig, Jura 1997, 337 (338).

¹³⁸ Wolfrum/Bruha, Handbuch VN 1991, Nr. 103, Rn. 1.

¹³⁹ Delbrück, in: Delbrück (ed.), Allocation of Law Enforcement Authority 1994, S. 151.

Einzelheiten zu dem Gewicht der Aufgaben und Befugnisse des Sicherheitsrats in Gestalt der Friedenssicherung sind in Art. 24 Abs. 2 der Charta und in ihren Kapiteln V, VII, VIII und XII geregelt.

Neben der Friedenssicherung hat der Sicherheitsrat noch andere Aufgaben: Die Begründung, Suspension und Beendigung von Mitgliedschaften (Art. 4-6 der Charta), die Wahl des Generalsekretärs (Art. 97 der Charta), die Mitwirkung bei der Revision der Charta und bei der Durchsetzung von Urteilen des Internationalen Gerichtshof (IGH) (Art. 94 Abs. 2 der Charta) und die Mitwirkung an der Richterwahl (Art. 4 ff. IGH-Statut).

3.1.2 Zusammensetzung des Sicherheitsrats

Der Sicherheitsrat setzt sich gemäß Art. 23 Abs. 1 der Charta aus 15 Mitgliedstaaten zusammen. Die USA, Großbritannien, Frankreich, Russland¹⁴⁰ und die Volksrepublik China sind ständige Mitglieder des Rates und weitere zehn Mitgliedstaaten der VN sind im Sicherheitsrat als nichtständige Mitglieder vertreten.¹⁴¹

Jährlich im Herbst werden fünf der nichtständigen Mitglieder von der VN Generalversammlung auf zwei Jahre neu gewählt. Insbesondere sollen dabei die Verdienste in der Aufrechterhaltung des Friedens und das Prinzip einer gleichmäßigen geographischen Verteilung berücksichtigt werden.¹⁴² Dabei wird in Praxis wie folgt auf eine regionale Verteilung Rücksicht genommen: Es werden drei Staaten aus der afrikanischen Region, je zwei Staaten aus den asiatischen, lateinamerikanischen und aus den westeuropäischen Ländern und ein Staat aus der osteuropäischen Region gewählt.¹⁴³ Unter den afrikanisch-asiatischen Staaten ist immer ein arabisches Land vertreten.

In den Jahren seit 1990 waren folgende nichtständige Mitglieder im Sicherheitsrat vertreten:¹⁴⁴

¹⁴⁰ Die Sowjetunion war ein Begründungsmitglied der VN vom 24. Oktober 1945. Mit einem Schreiben vom 4. Dezember 1991 informierte *Yeltsin*, der Präsident der Russischen Föderation, den Generalsekretär darüber, dass die Mitgliedschaft der Sowjetunion durch die Russische Föderation mit Unterstützung von den elf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der unabhängigen Staaten, fortgeführt würde.

¹⁴¹ Klein, in: Vitzthum, VR, Abschnitt IV, Rn. 141; Ipsen, VR, § 32, Rn. 55.

¹⁴² Klein, in: Vitzthum, VR, Abschnitt IV, Rn. 141.

¹⁴³ Sands/Klein, *Bowett's Law of International Institutions*, Rn. 2-033; Gareis/Varwick, *Die VN*, 56.

¹⁴⁴ Vgl. Internet: <http://www.un.org/sc/members.asp>; © United Nations; Stand: 20. Januar 2008.

Jahr	Arabi- sche Länder	Afrika	Asien	Latein- amerika	Westeuro- pa, Nord- amerika, Australien	Osteuropa
1990	Jemen	Zaire Elfen- beinküste Äthiopien	Malaysia	Kolum- bien Kuba	Finnland Kanada	Rumänien
1991	Jemen	Elfen- beinküste Zaire Zimbabwe	Indien	Ecuador Kuba	Belgien Österreich	Rumänien
1992	Marokko	Kap Verde Zimbabwe	Indien Japan	Ecuador Venezuela	Belgien Österreich	Ungarn
1993	Marokko	Dschibuti Kap Verde	Japan Pakistan	Brasilien Venezuela	Neuseeland Spanien	Ungarn
1994	Oman	Dschibuti Nigeria Ruanda	Pakistan	Argenti- nien Brasilien	Neuseeland Spanien	Tschechien
1995	Oman	Botswana Nigeria Ruanda	Indonesien	Argenti- nien Honduras	Deutsch- land Italien	Tschechien
1996	Ägypten	Botswana Guinea- Bissau	Indonesien Korea	Chile Honduras	Deutsch- land Italien	Polen
1997	Ägypten	Guinea- Bissau Kenia	Japan Korea	Chile Costa Rica	Portugal Schweden	Polen
1998	Bahrain	Gabon Gambia Kenia	Japan	Brasilien Costa Rica	Portugal Schweden	Slowenien
1999	Bahrain	Gabon Gambia Namibia	Malaysia	Argenti- nien Brasilien	Kanada Nieder- lande	Slowenien
2000	Tunesien	Mali Namibia	Bangla- desch Malaysia	Argenti- nien Jamaika	Kanada Nieder- lande	Ukraine

Jahr	Arabi- sche Länder	Afrika	Asien	Latein- amerika	Westeuro- pa, Nord- amerika, Australien	Osteuropa
2001	Tunesien	Mali Mauritius	Bangla- desch Singapur	Jamaika Kolum- bien	Irland Norwegen	Ukraine
2002	Syrien	Guinea Kamerun Mauritius	Singapur	Kolum- bien Mexiko	Irland Norwegen	Bulgarien
2003	Syrien	Angola Guinea Kamerun	Pakistan	Chile Mexiko	Deutsch- land Spanien	Bulgarien
2004	Algerien	Angola Benin	Pakistan Philipien	Brasilien Chile	Deutsch- land Spanien	Rumänien
2005	Algerien	Benin Tansania	Japan Philipien	Argenti- nien Brasilien	Dänemark Griechen- land	Rumänien
2006	Qatar	Ghana Kongo Tansania	Japan	Argenti- nien Peru	Dänemark Griechen- land	Slowakei
2007	Qatar	Ghana Kongo Südafrika	Indonesien	Panama Peru	Belgien Italien	Slowakei
2008	Libyen	Burkina Faso Südafrika	Indonesien Vietnam	Costa Rica Panama	Belgien Italien	Kroatien

Derzeit sind danach neben den fünf ständigen Mitgliedern folgende Staaten im Sicherheitsrat als nichtständige Mitgliedstaaten vertreten: Für Afrika – Südafrika bis 2008, Burkina Faso bis 2009 und als arabischer Staat Libyen bis 2009, für Asien – Indonesien bis 2008 und Vietnam bis 2009, für Lateinamerika – Panama bis 2008 und Costa Rica bis 2009, für Osteuropa – Kroatien bis 2009 und für Westeuropa – Belgien bis 2008 und Italien bis 2008.

Deutschland war bereits fünf Mal seit der Gründung der VN im Sicherheitsrat als nichtständiges Mitglied vertreten in den Zeiten 1977-1978, 1980-1981, 1987-1988, 1995-1996 und 2003-2004.¹⁴⁵

Die Sitzungen des Sicherheitsrats werden in New York zumindest alle zwei Wochen, meist deutlich häufiger, abgehalten.¹⁴⁶ Dabei gibt es drei Arten von Treffen: In „public meetings“ werden Stellungnahmen abgegeben, ohne dass es Diskussionen oder Verhandlungen gibt; in den „private meetings“ kommen die 15 Mitgliedstaaten zusammen und diskutieren die Belange, wobei Nicht-Mitglieder nur unter Zustimmung aller Sicherheitsratsmitglieder das Wort ergreifen dürfen, und in den „informal meetings“ haben auch Nicht-Mitglieder die Möglichkeit eine Liste mit Desideraten an die Mitglieder weiterzuleiten.¹⁴⁷

Zudem werden Treffen der fünf ständigen Mitglieder („permanent members“, auch „P5“ genannt,) arrangiert, in welchen diese ihre Vorgehensweisen miteinander abstimmen und somit häufig Entscheidungen vorwegnehmen.¹⁴⁸ Gerade deshalb ist es für alle Mitgliedstaaten der VN von großem Interesse gute Beziehungen zu den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats zu pflegen.

3.1.3 Entscheidungsfindungsprozess im Sicherheitsrat

Der Entscheidungsfindungsprozess ist in der UN-Charta geregelt. Die Mehrheitserfordernisse zu einem Beschluss des Sicherheitsrats divergieren hinsichtlich Verfahrensfragen und allen sonstigen Fragen.

Verfahrensfragen betreffen Beschlüsse über die Anwendung von Art. 28 bis 32 der Charta, die Tagesordnung und den Sitzungsablauf, Einladungen zur Sitzungsteilnahme und die Einberufung zu Sonder- oder Notstandssondertagungen und Revisionskonferenzen der Generalversammlung.¹⁴⁹ In der Charta ist jedoch keine genaue Definition von „Verfahrensfragen“ vorgenommen worden.¹⁵⁰

In Art. 27 der Charta ist das Stimm- bzw. Vetorecht geregelt. Jedes Mitglied hat einen Vertreter – gemäß Art. 23 Abs. 3 der Charta – und eine Stimme,

¹⁴⁵ Vgl. Internet: http://www.un.org/sc/list_eng5.asp; © United Nations, 2004-2008; Stand: 20. Januar 2008.

¹⁴⁶ Klein, in: Vitzthum, VR, Abschnitt IV, Rn. 148.

¹⁴⁷ Schneider, in: Schneider/Thony/Müller, Frieden durch Recht, 56 (59).

¹⁴⁸ Schneider, in: Schneider/Thony/Müller, Frieden durch Recht, 56 (59).

¹⁴⁹ Klein, in: Vitzthum, VR, Abschnitt IV, Rn. 143.

¹⁵⁰ Ipsen, VR, § 32, Rn. 63.

Art. 27 Abs. 1 der Charta. Verfahrensfragen erfordern die Zustimmung von neun Mitgliedern des Sicherheitsrats.

Alle sonstigen Fragen bedürfen ebenfalls der Zustimmung von neun Mitgliedern, jedoch muss hier die Zustimmung der fünf ständigen Mitglieder erfolgen. Eine Stimmenthaltung eines ständigen Mitglieds behindert das Zustandekommen des Beschlusses nicht¹⁵¹, mit einer ausdrücklichen Ablehnung hat ein ständiges Mitglied jedoch ein Vetorecht zu allen Beschlüssen, die nicht Verfahrensfragen betreffen. Dieses Vetorecht hat in der Praxis während des Kalten Krieges die Aktivität des Sicherheitsrats stark gedrosselt, da die ständigen Mitglieder nicht zögerten ihr Veto je nach Interessenlage einzusetzen.¹⁵²

Die Qualifikation eines Punktes als Verfahrensfrage unterliegt ebenfalls dem Vetorecht der ständigen Mitglieder, so genanntes doppeltes Vetorecht.¹⁵³ Das Vetorecht besteht unabhängig von der Bindungswirkung des jeweiligen Beschlusses des Sicherheitsrats.

Sind ständige Mitglieder die Parteien eines Streits, mit dem sich der Sicherheitsrat nach Art. 52 Abs. 3 oder nach Kapitel VI der Charta befasst, haben sich diese zu enthalten.¹⁵⁴

Ausgenommen von dem Vetorecht ist die Wahl der Richter des IGH, die gemäß Art. 10 IGH-Statut eine absolute Mehrheit (acht Stimmen) im Sicherheitsrat erfordert und eine solche in der Generalversammlung.¹⁵⁵

Seit dem Ende des Kalten Krieges ist in allgemeiner Tendenz ein Rückgang des Vetogebruchs zu verzeichnen.¹⁵⁶

Seit 1990¹⁵⁷ machten die ständigen Mitglieder in folgenden Fällen von ihrem Vetorecht Gebrauch¹⁵⁸:

¹⁵¹ Ipsen, VR, § 32, Rn. 60; Willson, AJIL 90 (1996), 115 (118).

¹⁵² Sands/Klein, Bowett's Law of International Institutions, Rn. 11-018.

¹⁵³ Ipsen, VR, § 32, Rn. 63; Sands/Klein, Bowett's Law of International Institutions, Rn. 11-020.

¹⁵⁴ Ipsen, VR, § 32, Rn. 64; Klein, in: Vitzthum, VR, Abschnitt IV, Rn. 146.

¹⁵⁵ Klein, in: Vitzthum, VR, Abschnitt IV, Rn. 146.

¹⁵⁶ Klein, in: Vitzthum, VR, Abschnitt IV, Rn. 145.

¹⁵⁷ Berücksichtigter Zeitraum der Tabelle: 01.01.1990 bis 10.04.2008.

¹⁵⁸ Vgl. im Internet die Informationen über "Meetings Conducted/Actions taken by the Security Council" unter: <http://www.un.org/Depts/dhl/resguide/scact.htm>, Vereinte Nationen, Datum des Seitenaufrufs: 10. April 2008.

Datum	Entwurf	Treffen Nr.	Tagesordnungspunkt	Veto des Mitglied
17.01.1990	S/21084	2905	Brief vom 03.01.1990 von Nicaragua an den Präsidenten des Sicherheitsrats	USA
31.05.1990	S/21326	2926	Situation in den besetzten arabischen Gebieten	USA
11.05.1993	S/25693	3211	Situation in Zypern	Russische Föderation
02.12.1994	S/1994/1358	3475	Situation in der Republik Bosnien-Herzegowina	Russische Föderation
17.05.1995	S/1995/394	3538	Situation in den besetzten arabischen Gebieten	USA
10.01.1997	S/1997/18	3730	Zentralamerika: Schritte Richtung Frieden	China
07.03.1997	S/1997/199	3747	Situation in den besetzten arabischen Gebieten	USA
21.03.1997	S/1997/241	3756	Situation in den besetzten arabischen Gebieten	USA
25.02.1999	S/1999/201	3982	Situation der früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien	China
27./28.03.2001	S/2001/270	4305	Situation im Mittleren Osten, einschließlich der Palästinensischen Frage	USA
14./15.12.2001	S/2001/1199	4438	Situation im Mittleren Osten, einschließlich der Palästinensischen Frage	USA
30.06.2002	S/2002/712	4563	Situation im Mittleren Osten, einschließlich der Palästinensischen Frage	USA
20.12.2002	S/2002/1385	4681	Situation im Mittleren Osten, einschließlich der Palästinensischen Frage	USA
16.09.2003	S/2003/891	4828	Situation im Mittleren Osten, einschließlich der Palästinensischen Frage	USA

Datum	Entwurf	Treffen Nr.	Tagesordnungspunkt	Veto des Mitglied
14.10.2003	S/2003/980	4842	Situation im Mittleren Osten, einschließlich der Palästinensischen Frage	USA
25.03.2004	S/2004/240	4934	Situation im Mittleren Osten, einschließlich der Palästinensischen Frage	USA
21.04.2004	S/2004/313	4947	Situation im Mittleren Osten, einschließlich der Palästinensischen Frage	USA
05.10.2004	S/2004/783	5051	Situation im Mittleren Osten, einschließlich der Palästinensischen Frage	USA
13.07.2006	S/2006/508	5488	Situation im Mittleren Osten, einschließlich der Palästinensischen Frage	USA
11.11.2006	S/2006/878	5565	Situation im Mittleren Osten, einschließlich der Palästinensischen Frage	USA
12.1.2007	S/2007/14	5619	Myanmar	China, Russische Föderation

Entscheidungen des Sicherheitsrats unterfallen der Bindungswirkung des Art. 25 der Charta, wobei der Rat ebenfalls Empfehlungen ohne Bindungswirkung ausspricht. Die Mitglieder der Organisation müssen die bindenden Entscheidungen befolgen.¹⁵⁹ Verbindliche Entscheidungen zwingen die Mitglieder jedoch nur dann zur Umsetzung, wenn diese Entscheidung in Übereinstimmung mit der Charta getroffen wurden.¹⁶⁰ Die Bindungswirkung einer Entscheidung ist nicht unmittelbar, vielmehr begründet sie die Pflicht der Mitgliedstaaten – auch der Staaten, die der Entscheidung nicht zustimmen – zur Schaffung einschlägiger Rechtsgrundlagen im Staat, welche die Entscheidung umsetzen.¹⁶¹

¹⁵⁹ Tomuschat, Rdc 1993, 199 (333).

¹⁶⁰ Gowlland-Debbas, AJIL 88 (1994), 643 (662).

¹⁶¹ Seidl-Hohenveldern/Loibl, Recht der Internationalen Organisationen, Rn. 1558; Klein, in: Vitzthum, VR, Abschnitt IV, Rn. 151.

Da der Sicherheitsrat mit dem Erlass von verbindlichen Entscheidungen gegen den Willen einzelner Mitglieder eine Art „hoheitliche“ Rolle einnimmt, muss er bestehende Gesetze und Prinzipien beachten und darf nur innerhalb der ihm übertragenden Ermächtigung handeln.¹⁶² Er ist danach an die „Rule of Law“ gebunden¹⁶³, wobei jedoch auf praktischer Seite die Überprüfbarkeit der verbindlichen Entscheidung in Frage steht.

3.2 Kompetenzen des Sicherheitsrats

Die Kompetenzen des Sicherheitsrats ergeben sich vornehmlich aus Kapitel VI, VII und VIII der Charta. Zur Durchsetzung seiner Beschlüsse kann der Sicherheitsrat neben verbindlichen Entscheidungen ebenso Empfehlungen, vorläufige und nicht vorläufige Maßnahmen, friedliche und militärische Sanktionen nutzen.

Im Rahmen von Kapitel VI der Charta wird der Sicherheitsrat ermächtigt eine zentrale Rolle in der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten zu spielen. Seine Handlungsmöglichkeiten sind hier jedoch begrenzt auf die Untersuchung der Situation, Empfehlungen und Hinweise.¹⁶⁴

Im Unterschied zu Kapitel VI der Charta hat der Sicherheitsrat nach Kapitel VII der Charta die Befugnis andere Maßnahmen zu treffen, die die Friedenserhaltung oder -wiederherstellung fördern. Zur verbindlichen Verhängung von Zwang in Form von repressiven Maßnahmen ist nur der Sicherheitsrat befugt.¹⁶⁵

Repressive Maßnahmen setzen nach Kapitel VII und Art. 53 der Charta eine Friedensbedrohung, einen Friedensbruch oder eine Angriffshandlung voraus.¹⁶⁶ Eine Abgrenzung kann angesichts fehlender Begriffsdefinitionen in der Charta nicht eindeutig erfolgen. Die Feststellung, ob eine der genannten Situationen vorliegt, obliegt gleichsam dem Sicherheitsrat gemäß Art. 39 der Charta.

Gemäß Art. 40 der Charta kann der Sicherheitsrat die Streitparteien vorläufig zu bestimmten Handlungen auffordern und die Einhaltung dieser Aufforderung überprüfen.

¹⁶² Gading, Diss. 1996, S. 57; Reisman, AJIL 87 (1993), 83 (92); anders jedoch Kelsen, Law of the UN, S. 274: „the Security Council is not bound strictly to comply with existing law, ...“.

¹⁶³ Gading, Diss. 1996, S. 57.

¹⁶⁴ Morrison, in: Delbrück (ed.), Allocation of Law Enforcement Authority 1994, 39 (48).

¹⁶⁵ Wolfrum/Bruha, Handbuch VN 1991, Nr. 103, Rn. 5.

¹⁶⁶ Wolfrum/Bruha, Handbuch VN 1991, Nr. 103, Rn. 7.

Wird das Vorliegen einer der vorgenannten Situationen festgestellt und daraufhin eine Maßnahme auf Grundlage von Art. 41 oder 42 der Charta erlassen, sind diese Beschlüsse für die Mitglieder der VN verbindlich.¹⁶⁷

Unter Art. 41 der Charta beschließt der Sicherheitsrat gewaltlose Maßnahmen, wie z.B. Wirtschaftsembargos. Art. 42 der Charta erlaubt den Einsatz militärischer Mittel zur Sicherung des Friedens. In Art. 43 in Verbindung mit Art. 44 und 45 der Charta sind die darauf folgenden Vereinbarungen unter Mitgliedstaaten geregelt betreffend der Bereitstellung militärischer Einheiten. Die Planung des Einsatzes der Militärkräfte ist in Art. 46 der Charta geregelt. Von dem Einsatz militärischer Kräfte unter Art. 42 der Charta sind Truppen und Einsätze zu unterscheiden, die ein Embargo, welches unter Art. 41 der Charta verhängt wurde, durchsetzen.¹⁶⁸ Bisher ist es noch nicht zu militärischen Maßnahmen gemäß Art. 42 der Charta gekommen, vielmehr wurde die Gewaltanwendung durch Staaten vom Sicherheitsrat in einigen Konflikten autorisiert, wie zum Beispiel im Konflikt Irak / Kuwait, im ehemaligen Jugoslawien, in Somalia, Ruanda, Haiti, Afghanistan und Kongo.¹⁶⁹ Der Sicherheitsrat hat keine explizite Ermächtigung zu einer derartigen Autorisierung. *Bothe* sieht es jedenfalls als vertretbar an, eine derartige Ermächtigungskompetenz aus der Summe der Befugnisse des Sicherheitsrats nach Artt. 39, 40, 42 und 48 der Charta als eine mitgeschriebene Kompetenz („implied power“) herzuleiten.¹⁷⁰

Eine humanitäre Intervention ohne Autorisierung durch den Sicherheitsrat stellt eine grenzüberschreitende bewaffnete Gewalt im Sinne des Art. 2 Nr. 4 der Charta dar, die gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot verstößt.¹⁷¹ Der Intervention der „Koalition der Willigen“ im Irak 2003 fehlte z.B. eine Rechtfertigung.

So genannte Blauhelmeinsätze zur Friedenserhaltung sind dogmatisch nicht unter Kapitel VII der Charta zu subsumieren. Sie erfordern die Zustimmung aller betroffenen Staaten, d.h. der Staaten, auf deren Territorium der Blauhelmeinsatz erfolgen soll und der Staaten, die die Truppen dafür zur Verfü-

¹⁶⁷ Schilling, AVR 33 (1995), 67 (93).

¹⁶⁸ Szasz, in: Delbrück (ed.), Allocation of Law Enforcement Authority 1994, S. 26.

¹⁶⁹ Bothe, Friedenssicherung und Kriegsrecht, in: Vitzthum, S. 637 (659).

¹⁷⁰ Bothe, Friedenssicherung und Kriegsrecht, in: Vitzthum, S. 637 (667).

¹⁷¹ Bothe, Friedenssicherung und Kriegsrecht, in: Vitzthum, S. 637 (657).

gung stellen.¹⁷² Im Gegensatz dazu, ist bei Operationen unter Art. 42 der Charta keine Zustimmung der betroffenen Staaten erforderlich.¹⁷³

Bei den vom Sicherheitsrat entsandten Kräften ist zwischen Beobachtermissionen und Friedenstruppen zu unterscheiden.¹⁷⁴ Die Beobachtermissionen sollen durch die Beobachtung der Konfliktparteien darauf hinwirken, dass der Konflikt nicht eskaliert.¹⁷⁵

Bezüglich präventiver Maßnahmen setzt die Zuständigkeit des Sicherheitsrats im Vorfeld friedensgefährdender Entwicklungen ein.¹⁷⁶

Kapitel VIII der Charta behandelt regionale Vereinbarungen, die zur Friedenssicherung beitragen sollen. Gemäß Art. 53 der Charta ist es regionalen Organisationen jedoch nicht erlaubt, ohne Autorisierung durch den Sicherheitsrat Maßnahmen durchzuführen. Nach Ende des Kalten Krieges könnte bei einer gesteigerten Kooperation unter den Sicherheitsratsmitgliedern die Wichtigkeit der regionalen Organisationen in der Wahrung des Friedens abnehmen.¹⁷⁷

Der Sicherheitsrat hat das in Art. 2 Ziff. 7 der Charta normierte Prinzip der Nichteinmischung bei seinem Vorgehen zu respektieren. Dabei bleibt jedoch zu bemerken, dass bei Friedensbedrohungen, die ein Handeln unter Kapitel VII der Charta rechtfertigen, eine Einmischung nicht von Art. 2 Ziff. 7 der Charta verhindert wird.¹⁷⁸

Die Anerkennung einer Friedensbedrohung durch die Verletzung von humanitärem Völkerrecht durch den Sicherheitsrat ist besonders wichtig, da so auch in nationale Konflikte eingegriffen werden kann.¹⁷⁹ Z.B. kam der Sicherheitsrat in Resolution 749 (1992)¹⁸⁰ zu dem Ergebnis, dass die humanitäre Katastrophe in Somalia eine Friedensbedrohung darstellte.

Aus den in der Charta fixierten Kompetenzen erwachsen zudem – wie bereits erwähnt – implizite Ermächtigungen des Sicherheitsrats.¹⁸¹ Diese Form einer

¹⁷² Szasz, in: Delbrück (ed.), Allocation of Law Enforcement Authority 1994, S. 28.

¹⁷³ Szasz, in: Delbrück (ed.), Allocation of Law Enforcement Authority 1994, S. 28.

¹⁷⁴ Bothe, Friedenssicherung und Kriegsrecht, in: Vitzthum, S. 637 (666).

¹⁷⁵ Bothe, Friedenssicherung und Kriegsrecht, in: Vitzthum, S. 637 (666).

¹⁷⁶ Wolfrum/Bruha, Handbuch VN 1991, Nr. 103, Rn. 6.

¹⁷⁷ Morrison, in: Delbrück (ed.), Allocation of Law Enforcement Authority 1994, 39 (55).

¹⁷⁸ Dazu im Rahmen des humanitären Völkerrechts: Schwebel, JILP 1995, 731 (750).

¹⁷⁹ Zur extensiven Auslegung der Friedensbedrohung: Talmon, AJIL 99 (2005), 175 (180f.); Delbrück, in: Delbrück (ed.), Allocation of Law Enforcement Authority 1994, S. 156.

¹⁸⁰ U.N. Dok. S/Res/749 (3. Dezember 1992) „...that the magnitude of the human tragedy caused by the conflict in Somalia...constitutes a threat to international peace and security“.

¹⁸¹ Klein, in: Vitzthum, VR, Abschnitt IV, Rn. 98; so auch der IGH in ICJ, 11. April 1949, Advisory Opinion - Reparations for Injuries Suffered in the Service of the United Nations.

impliziten Ermächtigung reicht im Rahmen von internationalen Organisationen so weit, wie sie notwendig oder essentiell ist, damit die Organisation ihre Funktionen ausüben kann.¹⁸²

3.3 Handlungsfunktionen auf völkerrechtlicher Ebene

Die Organe internationaler Organisationen müssen die verschiedenen Handlungsfunktionen der Exekutive, Judikative und Legislative ausfüllen.

Eine Gewaltenteilung innerhalb der VN könnte Rückschlüsse auf das funktionale Agieren des Sicherheitsrats zulassen. Eine rigide Trennung der Gewalten innerhalb internationaler Organisationen besteht jedoch nicht.

3.3.1 Internationale Organisationen

Im Völkerrecht wird das Recht – gerade nicht wie im Staat – von einem zentralen Gesetzgebungsorgan erzeugt, durch eine zentrale Gewalt durchgesetzt und durch eine unabhängige Gerichtsbarkeit ausgelegt. Innerstaatlich ist im Unterschied zum Völkerrecht die Verteilung dieser Funktionen auf verschiedene Organe notwendig, um eine Machtkonzentration zu verhindern, demokratische Repräsentation zu gewährleisten und die effektive Erfüllung von Aufgaben zu ermöglichen.¹⁸³ Wobei auch in der Bundesrepublik Deutschland keine absolute Gewaltentrennung realisierbar ist und auch hier Verschiebungen zu beobachten sind.¹⁸⁴

Zunächst ist deshalb festzuhalten, dass sich im Rahmen von internationalen Organisationen nicht die Gewaltenteilung der klassischen Staatslehre finden lässt.¹⁸⁵ Die Kompetenzen der einzelnen Organe einer internationalen Organisation entsprechen folglich nicht den Gewalten der staatlichen Gewaltenteilungslehre.¹⁸⁶ Es gibt keinen Gesetzgeber – wie ein Parlament, einen Kongress oder eine Nationalversammlung – im Völkerrecht.¹⁸⁷

Auch innerhalb der EU lässt sich aus der Gemeinschaftsverfassung nicht die herkömmliche Trennung der öffentlichen Gewalt in Legislative, Exekutive und Judikative entnehmen.¹⁸⁸ Innerhalb der internationalen Organisation wird

¹⁸² Sands/Klein, *Bowett's Law of International Institutions*, Rn. 2-036.

¹⁸³ Maurer, *Staatsrecht I*, § 12, Rn. 1-5; Sullivan/Gunther, *Constitutional Law*, S. 343; Vogel, *NJW* 1996, 1505 (1505).

¹⁸⁴ Dazu im Einzelnen Vogel, *NJW* 1996, 1505 ff.

¹⁸⁵ Göttelmann/Münch, in: Simma, *Commentary*, Art. 101, Rn. 4; Seidl-Hohenveldern/Loibl, *Recht der Internationalen Organisationen*, Rn. 1401; Nolte, in: Byers, *Role of Law*, 315 (321).

¹⁸⁶ Seidl-Hohenveldern/Loibl, *Recht der Internationalen Organisationen*, Rn. 1401.

¹⁸⁷ Anderson, *Max Planck Yearbook of United Nations Law*, 1998, 21 (42).

¹⁸⁸ Borchardt, *Grundlagen der EU*, § 4, Rn. 135.

aber ein relatives Gleichgewicht der Gewalten angestrebt.¹⁸⁹ In der EU wird dieses institutionelle Gleichgewicht¹⁹⁰ durch verschiedene Elemente gesichert: Zunächst gibt es das Prinzip der begrenzten Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane und ihres Zusammenwirkens, zudem gibt es eine Art politisch-parlamentarische und gerichtliche Kontrolle.¹⁹¹

3.3.2 Funktionenverteilung in den Vereinten Nationen

Obwohl – wie begründet – nicht von einer strikten Gewaltenteilung ausgegangen werden kann, ist für die Organisation essentiell, dass die Organe einer internationalen Organisation überhaupt die Funktionen der Exekutive, Judikative und Legislative erfüllen. Diese drei Grundfunktionen des öffentlichen Gemeinwesens müssen auch auf dem Gebiet von internationalen Beziehungen wahrgenommen werden.¹⁹² Die Organe der VN wurden mit verschiedenen Aufgaben betraut. Aus der Verteilung dieser Aufgabenbereiche kann man Rückschlüsse auf die schwerpunktmäßig ausgeübten Funktionen eines jeden Organs und die Funktionenverteilung im Gesamtkonzept der VN ziehen.

In der Entscheidung zum Lockerbie-Fall wurde die Sichtweise des Internationalen Gerichtshofs bezüglich des Verhältnisses zwischen IGH und Sicherheitsrat deutlich. Richter *Lachs* fasst die Verhältnisse in seinem Votum zum Lockerbie Fall wie folgt zusammen: „[the framers of the Charter] did not effect a complete separation of powers ... it is important for the purposes and the principles of the United Nations that the two main organs with specific powers of binding decision [Anmerkung: gemeint sind Sicherheitsrat und IGH] act in harmony – though not, of course, in concert – and that each should perform its functions with respect to a situation or dispute, different aspects of which appear on the Agenda of each, without prejudicing the exercise of the other’s powers.“¹⁹³ Die Richter des IGH erkennen mit ihrer Einschätzung eine funktionelle Differenz der Organe an, die zwar mit demselben Ziel der friedlichen Streitbeilegung aktiv werden, aber in keiner Hierarchie

¹⁸⁹ Göttelmann/Münch, in: Simma, Commentary, Art. 101, Rn. 4; Seidl-Hohenveldern/Loibl, Recht der Internationalen Organisationen, Rn. 1404.

¹⁹⁰ EuGH Rs. 804/79, KOM/Vereinigtes Königreich, Slg. 1981, 1045/1046.

¹⁹¹ Borchardt, Grundlagen der EU, § 4, Rn. 136-139.

¹⁹² Tomuschat, AVR 33 (1995), 1 (8).

¹⁹³ ICJ Rep. 1992, Questions of Interpretation and Application of the 1971 Montreal Convention Arising from the Aerial Incident at Lockerbie, (Libyan Arab Jamahiriya v. United Kingdom).

zueinander stehen.¹⁹⁴ Dabei ergibt sich aus der Charta der VN und der durchgeführten Praxis, sowie aus dem Sekundärrecht die jeweilige Kompetenz der Organe.¹⁹⁵

3.3.2.1 Sicherheitsrat

Der Sicherheitsrat handelt vornehmlich als Exekutivorgan.¹⁹⁶ Dabei wird ihm gerade im Hinblick auf Kapitel VII der Charta in Form der Verhinderung und Beseitigung von Friedensbedrohungen und -brüchen eine klassische exekutive Funktion zugewiesen.¹⁹⁷ Diese Funktion spiegelt sich in der häufig verwandten Charakterisierung als „Polizist des Weltfriedens“ wider.¹⁹⁸ Die Ausübung der exekutiven Funktion in ihrer Art und Weise ist insbesondere auch nicht vom Konsens aller Rechtsunterworfenen abhängig.¹⁹⁹ Dem Sicherheitsrat wird durch die Charta eine bevorzugte Stellung eingeräumt.²⁰⁰ Es bleibt aber zu bemerken, dass alle anderen Themenkomplexe nicht mit den Mitteln der Kapitel VI und VII anzugehen sind und nicht unter die Befassungszuständigkeit des Sicherheitsrats fallen.²⁰¹ Viele Themenbereiche können aber im Rahmen einer extensiven Auslegung der Friedensbedrohung nach Art. 39 der Charta auch unter die Kompetenz des Sicherheitsrats gebracht werden.²⁰²

3.3.2.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung der VN fungiert als legislatives Organ,²⁰³ das alle Mitgliedstaaten mit dem „one state, one vote-System“ repräsentiert²⁰⁴. Die Generalversammlung hält gemäß Art. 10 der Charta eine Allzuständigkeit für

¹⁹⁴ Gowlland-Debbas, AJIL 88 (1994), 643 (648).

¹⁹⁵ Göttelmann/Münch, in: Simma, Commentary, Art. 101, Rn. 4.

¹⁹⁶ Göttelmann/Münch, in: Simma, Commentary, Art. 101, Rn. 18; Delbrück, in: Simma, Commentary, Art. 24, Rn. 3; Nolte, Practice of the UN Security Council with respect to Humanitarian Law, S. 488; kritisch Doebring, Max Planck Yearbook of United Nations Law, 1997, 91, (97), der davon ausgeht, dass der Sicherheitsrat nicht als Exekutivorgan charakterisiert werden kann, dass von einer „Weltverfassung“ – der Charta der Vereinten Nationen – geschaffen wurde.

¹⁹⁷ Stein, Diss. 1999, S. 40.

¹⁹⁸ Stein, Diss. 1999, S. 48.

¹⁹⁹ Stein, Diss. 1999, S. 40.

²⁰⁰ Seidl-Hohenveldern/Loibl, Recht der Internationalen Organisationen, Rn. 1409.

²⁰¹ m.w.N. Stein, Diss. 1999, S. 49; andere Ansicht wird vertreten von Delbrück, the Impact of the Allocation of International Law Enforcement Authority on the International Legal Order S. 135-158 in Allocation of Law Enforcement Authority in the International System Berlin 1995, 157f., der den Sicherheitsrat dazu ermächtigt sieht, bei Verletzung von grundlegenden Normen des universellen öffentlichen Interesses, einschreiten zu können.

²⁰² Gading, Diss., S. 204; Stein, Diss. 1999, S. 56; Delbrück, in: Delbrück (ed.), Allocation of Law Enforcement Authority 1994, S. 155.

²⁰³ Göttelmann/Münch, in: Simma, Commentary, Art. 101, Rn. 4; anders sieht Happold, Leiden IJL 16 (2003), 593 (597) die Generalversammlung auch nicht als legislatives Organ.

²⁰⁴ Ipsen, VR, § 31, Rn. 28.

jegliche Fragen und Angelegenheiten, die in den Rahmen der Charta fallen oder Befugnisse und Aufgaben eines in der Charta vorgesehenen Organs betreffen. Gemäß Art. 13 Abs. 1a der Charta soll die Generalversammlung die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts begünstigen, wenn auch nicht aktiv durch Rechtssetzung vornehmen. Zudem hält diese weitere originäre Parlamentsrechte mit der Budgethoheit in Art. 17 der Charta und der Befugnis zur Änderung der Charta mit einer Zweidrittelmehrheit über Art. 108 der Charta.

3.3.2.3 IGH

Der IGH ist in das richterliche Organ der VN, so auch explizit Art. 92 der Charta.²⁰⁵ Die Richter des IGH, insgesamt 15, werden von Sicherheitsrat und Generalversammlung bestimmt.

Jeder Mitgliedstaat der VN ist auch gleichzeitig Vertragspartei des IGH. Mit Zustimmung des Sicherheitsrats kann der IGH gemäß Art. 35 Abs. 2 IGH-Statut auch zwischenstaatliche Streitigkeiten von Nichtmitgliedstaaten der VN gerichtlich beilegen. Der IGH wird nur mit Zustimmung der Streitparteien tätig, ohne eine solche Parteienvereinbarung kann dieser in der Streitsache nicht tätig werden.²⁰⁶ Es ist den Staaten aber möglich gemäß Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut (Fakultativklausel) die Zuständigkeit des IGH ohne weitere besondere Übereinkunft anzuerkennen. Diese Voraussetzungen stellen den fundamentalen Unterschied zu nationalen Gerichten dar, welche obligatorische Gerichtsbarkeit besitzen.

Zudem haben der Sicherheitsrat und die Generalversammlung sowie andere Organe der VN und Sonderorganisationen mit Ermächtigung durch die Generalversammlung gemäß Art. 96 der Charta die Möglichkeit, ein Gutachten bei dem IGH über eine bestimmte Rechtsfrage anzufordern.

Der IGH hat jedoch trotz der eigentlichen Funktion als richterliches Organ bereits in der Vergangenheit auch schon internationales Recht geschaffen.²⁰⁷ Im Rahmen des humanitären Völkerrechts hat er ein neues Regime von Vorbehalten zur Völkermordkonvention geschaffen.²⁰⁸

²⁰⁵ White, *Law of International Organizations*, S. 112; Seidl-Hohenveldern/Loibl, *Recht der Internationalen Organisationen*, Rn. 1421.

²⁰⁶ Gareis/Varwick, *Die VN*, S. 61.

²⁰⁷ Cassese, *International Law*, Abschnitt 7.6.2, S. 160.

²⁰⁸ ICJ Reports (1951), 24.

3.3.2.4 Generalsekretariat

Der Generalsekretär übernimmt eine Rolle als administratives Organ.²⁰⁹ Seine Aufgabe liegt darin, die effiziente Arbeitsweise der Organisation zu koordinieren und Hintergrundinformationen für die Entscheidungsfindung anderer Organe zusammenzustellen.²¹⁰ Zudem ist er rechtlicher Vertreter der VN.²¹¹ Das Sekretariat hat gemäß Art. 98 der Charta zudem die Aufgabe, Bericht über die Arbeit der Organisation zu erstatten.

Der Generalsekretär kann gemäß Art. 99 der Charta Sachverhalte, die seiner Meinung nach eine Friedensbedrohung darstellen könnten, dem Sicherheitsrat vorlegen.

Im Hinblick auf diese Aufgaben beauftragt der Sicherheitsrat den Generalsekretär immer wieder mit der Zusammenstellung von Informationen oder auch mit der Einschätzung einer Situation. Der Sicherheitsrat kann nur auf der Grundlage vollständiger Informationen erforderliche Entscheidungen treffen. Aus diesem Grund beschließt der Sicherheitsrat in notwendigen Fällen, dass eine weitere Beobachtung der Situation erfolgen soll, so z.B. in Resolution 1610 (2005)²¹² zu Sierra Leone. Diese Aufgabe wird dem Generalsekretär übertragen. Auch im Bereich der Sicherung oder Durchsetzung von Entscheidungen des Sicherheitsrats richtet sich dieser an den Generalsekretär. Er wird zum Beispiel damit beauftragt, weitere Maßnahmen zu treffen, Kommissionen zu errichten, Missionen zu entsenden und den Sicherheitsrat über die weitere Situation zu informieren. Der Sicherheitsrat richtet sich auch an den Generalsekretär, um die Verstärkung oder Entsendung von humanitärem Personal einzufordern. Der Generalsekretär wird in seinem Tun bestärkt, indem der Sicherheitsrat die Aufforderung ausspricht, sich weiter in humanitären Belangen zu engagieren.²¹³

²⁰⁹ Klein, in: Vitzthum, VR, Abschnitt IV, Rn. 166; Sands/Klein, *Bowett's Law of International Institutions*, Rn. 12-005.

²¹⁰ Sands/Klein, *Bowett's Law of International Institutions*, Rn. 12-004 und 12-005.

²¹¹ Sands/Klein, *Bowett's Law of International Institutions*, Rn. 12-008.

²¹² U.N. Dok. S/Res/1610 (30. Juni 2005): „*Welcomes the Secretary-General's intention to keep the security, political, humanitarian and human rights situation in Sierra Leone under close review and to report regularly to the Council,...*“.

²¹³ Als Formulierungsbeispiele zur Situation im Irak 1991: U.N. Dok. S/Res/688 (5. April 1991) „*Requests the Secretary-General to pursue his humanitarian efforts in Iraq and to report forthwith...*“; zur Situation im ehemaligen Jugoslawien: U.N. Dok. S/Res/724 (15. Dezember 1991) „*Encourages the Secretary-General to pursue his humanitarian efforts in Yugoslavia, in liaison with the International Committee of the Red Cross, the United Nations High Commissioner for Refugees, the United Nations Children's Fund and other appropriate humanitarian organizations, to take urgent practical steps to tackle the critical needs of the people of Yugoslavia, including displaced persons and the most vulnerable groups affected by the conflict, to assist in the voluntary return of displaced persons to their homes;...*“ oder U.N.

Seit 1990 war zunächst *Javier Perez de Cuellar* aus Peru von 1982-1991 im Amt. Danach war *Boutros Boutros-Ghali* aus Ägypten von 1992-1996 Generalsekretär. Vor dem jetzigen Generalsekretär war *Kofi A. Annan*²¹⁴ aus Ghana von 1997-2006 im Amt.²¹⁵ Seit 2007 ist *Ban Ki-moon* aus Korea Generalsekretär der VN.²¹⁶

3.3.2.5 Kontrollkompetenzen in den Vereinten Nationen

Die Unterschiede zu innerstaatlicher Funktionsverteilung lassen sich in internationalen Organisationen deutlich erkennen. Obwohl eine strikte Trennung der Gewalten in den VN nicht wieder zu finden ist, lässt sich dennoch feststellen, dass die Funktionsverteilung auch im Rahmen von internationalen Organisationen nicht völlig fremd ist.

Zumeist ist das Exekutivorgan und nicht das Legislativorgan dazu ermächtigt, Entscheidungen zu treffen, die die Mitglieder der Organisation binden.²¹⁷

Die Legislativorgane internationaler Organisationen erscheinen vielmehr als Repräsentativorgane, die ein demokratisches Ideal widerspiegeln, ohne dass sie mit den auf nationaler Ebene zu findenden Kompetenzen eines Parlaments ausgestattet sind.²¹⁸

Ein großer Unterschied zu der nationalen Gewaltenverteilung ist noch darin zu erkennen, dass der IGH – wie bereits erwähnt – auch bei organisationsinternen Streitfällen keine obligatorische Gerichtsbarkeit besitzt.²¹⁹ Vielmehr ergibt sich eine Zuständigkeit des IGH nur, wenn die Rechtssache mit dem Einverständnis der Parteien unterbreitet wird.²²⁰

Als Beispiel können organisationsinterne Akte des Sicherheitsrats von den Mitgliedstaaten nicht direkt gerichtlich angefochten und somit überprüft werden.²²¹ Eine Kontrolle kann lediglich über das Gutachtenverfahren oder inzi-

Dok. S/Res/727 (8. Januar 1992) “*Encourages* the Secretary-General to pursue his humanitarian efforts...”.

²¹⁴ Vgl. Empfehlung des Sicherheitsrats an die Generalversammlung in U.N. Dok. S/Res/1090 (13. Dezember 1996).

²¹⁵ © United Nations 2008, Internet: <http://www.un.org/sg/formersgs.shtml>, Datum des Seitenaufrufs: 20. Januar 2008.

²¹⁶ Vgl. Empfehlung des Sicherheitsrats an die Generalversammlung in U.N. Dok. S/Res/1715 (9. Oktober 2006); <http://www.un.org/sg/>; © United Nations 2008; Datum des Seitenaufrufs: 20. Januar 2008.

²¹⁷ Sands/Klein, *Bowett's Law of International Institutions*, Rn. 11-002, der deshalb einen Vergleich mit dem Begriff der Gesetzgebung auf nationaler Ebene als fehlleitend ansieht.

²¹⁸ Sands/Klein, *Bowett's Law of International Institutions*.

²¹⁹ Seidl-Hohenveldern/Loibl, *Recht der Internationalen Organisationen*, Rn. 1421.

²²⁰ Stein, *Diss.* 1999, S. 42.

²²¹ Klein, in: Vitzthum, *VR*, Abschnitt IV, Rn. 152; Tomuschat, *AVR* 1995, I (13).

dent im Rahmen der Klage einer Streitpartei erfolgen.²²² Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es keine Vorschrift in der Charta gibt, die eine doppelte Befassung mit einem Streitfall des IGH und des Sicherheitsrats zu gleicher Zeit verhindert.²²³ Art. 12 der Charta hingegen verhindert, dass sich die Generalversammlung mit einer Sache beschäftigt, mit der der Sicherheitsrat bereits betraut ist.

Es bleibt in der Charta ungeklärt, ob das Handeln der Organe durch den IGH überhaupt auf dessen Vereinbarkeit mit der Charta oder dem Völkerrecht überprüft werden kann.²²⁴ Grundsätzlich ist nicht von einer solchen direkten Kontrollkompetenz auszugehen.²²⁵ Diese Kompetenz könnte nur Anerkennung finden, wenn man eine implizite Ermächtigung des IGH in der Charta sieht.²²⁶ Heute noch und auch schon auf der Konferenz von San Francisco wurde die Ansicht bevorzugt, dass jedes Organ seine Kompetenzen und deren Reichweite eigenständig interpretiert.²²⁷ In der Rechtsprechung des IGH wird eine Vermutung zugunsten der Rechtmäßigkeit des Organhandelns angenommen, solange nicht eine offensichtliche Fehlinterpretation der relevanten Normen der Charta mit dem Handeln einhergeht.²²⁸ Auf welcher rechtlichen Grundlage diese Rechtmäßigkeitsvermutung beruht, ist jedoch nicht ersichtlich.²²⁹ Zumindest scheint der vornehmliche Grund für diese Vermutung darin zu liegen, dass die Mitgliedstaaten – bei Annahme einer fehlenden Kontrollkompetenz durch den IGH – davon abgehalten werden, die Resolutionen in Zweifelsfällen nicht umzusetzen.

Das Problem einer fehlenden Kontrolle von Sicherheitsratsentscheidungen ist besonders prägnant, wenn man annimmt, dass der Sicherheitsrat in Übereinstimmung mit der „Rule of Law“ zu agieren hat. Etwaige Verstöße wären praktisch ohne eine Kontrollkompetenz des IGH nicht überprüfbar. Hinzu tritt, dass der Sicherheitsrat für sein Handeln häufig keine verfassungsmäßige Ermächtigung benennt,²³⁰ so dass nicht davon ausgegangen werden kann,

²²² Klein, in: Vitzthum, VR, Abschnitt IV, Rn. 152; Reinisch, AJIL 95 (2001), 851 (866); Bowett, in: Changing Constitution of the UN (1997), 73 (77).

²²³ Bedjaoui, The New World Order and the Security Council, 1994, S. 63.

²²⁴ Reinisch, AJIL 95 (2001), 851 (865); Franck, in: AJIL 86 (1992), 519 (520); Bowett, in: Changing Constitution of the UN (1997), 73 (73).

²²⁵ Bowett, in: Changing Constitution of the UN (1997), 73 (77).

²²⁶ Reinisch, AJIL 95 (2001), 851 (865).

²²⁷ Franck, AJIL 86 (1992), 519 (520); Tomuschat, Rdc 1993, 199 (333).

²²⁸ IGH Certain Expenses, ICJ Reports 1962, S. 168.

²²⁹ Stein, Diss. 1999, S. 76.

²³⁰ Bowett, in: Changing Constitution of the UN (1997), 73 (79).

dass ein unrechtmäßiges Handeln evident und sofort von jedermann festzustellen ist.

Gerade im Hinblick auf eine extrem extensive Auslegung des Begriffs der Friedensbedrohung, ist die Gefahr einer völligen Übermachtstellung des Sicherheitsrats ohne Kontrollinstanz zu sehen. Es ist jedoch in Zukunft wahrscheinlich, dass der IGH seine Kompetenzen möglichst extensiv interpretiert, um der erweiterten Auslegung der Kompetenzen des Sicherheitsrats im Rahmen von Kapitel VII als Reaktion entgegen zu treten.²³¹

Eine gegenseitige Kontrolle der Organe ist auch neben der fehlenden gerichtlichen Kompetenz nur sehr begrenzt vorhanden.²³² Auch das Vetorecht im Sicherheitsrat ist nur in Einzelfragen in der Lage einen Machtmissbrauch zu verhindern.²³³ So ist gerade angesichts der faktisch politischen Übermacht der Vereinigten Staaten von Amerika nicht auszuschließen, dass diese den Sicherheitsrat tendenziell im Rahmen ihrer Interessen einsetzen und dazu auch die Zustimmung der restlichen ständigen Mitglieder erhalten, sofern sich diese nicht der Missgunst der Vereinigten Staaten von Amerika ausgesetzt sehen wollen.

Zudem ist zu bemerken, dass den einzelnen Organen der VN die Mittel zur Durchsetzung ihrer Entscheidungen nicht in dem Maße zustehen, wie dies im innerstaatlichen Recht im Rahmen des Vollstreckungsrecht der Fall ist.²³⁴

Das Ziel ist auch hier die Etablierung eines institutionellen Gleichgewichts, um die Machtübernahme der einzelnen Organe begrenzen zu können.²³⁵ Dies erscheint auch nachvollziehbar, da die Charta unter großem Einfluss der Vertreter der Siegermächte verfasst wurde, die ihren Einfluss für die Zukunft sichern wollten, doch auch eine Organisation schaffen wollten, in der sich viele Staaten der Welt repräsentiert sehen. Andernfalls wären die VN als Instrument der Weltgemeinschaft von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Gerade im Hinblick auf eine tendenziell etablierte Funktionenverteilung in den VN, ist eine Analyse der Machtverschiebung hin zum Sicherheitsrat interessant. Dabei darf aber auch nicht außer Acht gelassen werden, dass der Sicherheitsrat mit seiner primären Verantwortung für den Weltfrieden funktionsfähig bleiben muss. Den besonderen Erfordernissen ist dabei immer

²³¹ Stein, Diss. 1999, S. 47.

²³² Stein, Diss. 1999, S. 42.

²³³ So auch Stein, Diss. 1999, S. 46.

²³⁴ Gading, Diss. 1996, S. 56.

²³⁵ Stein, Diss. 1999, S. 44.

Rechnung zu tragen, da ein gelähmter, handlungsunfähiger Sicherheitsrat keine wirkliche Bereicherung sein kann. Es stellt sich die Frage: Agiert der Sicherheitsrat exekutiv, judikativ und / oder legislativ?